

Annoncen-Annahme-Bureau
In Posen außer in der
Expedition dieser Zeitung
(Wilhelmstr. 16.)
bei C. F. Ulrich & Co.
Dreierstraße 14,
in Gnesen bei Th. Spindler,
in Grätz bei F. Streiland,
in Breslau b. Emil Rabath.

Annoncen-Annahme-Bureau
In Berlin, Breslau,
Dresden, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Leipzig, München,
Stettin, Stuttgart, Wien
bei C. F. Ulrich & Co.,
Krausenfeld & Vogler,
Rudolph Moske.
In Berlin, Dresden, Götting
beim „Invalidentank“.

Nr. 199.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal er-
scheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt
Posen 4 1/2 Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf.
Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deut-
schen Reiches an.

Dienstag, 20. März
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgehaltene Zeile oder deren
Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, sind an die
Expedition zu senden und werden für die am fol-
genden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis
5 Uhr Nachmittags angenommen.

1877.

Deutscher Reichstag. 12. Sitzung.

Berlin, 19. März 11 Uhr. Die Tribünen sind überfüllt. Am
Tische des Bundesrathes: Hofmann, v. Kameke, Leonhardt, Stephan,
Friedberg, Frhr. Bergler v. Berglas, v. Kottitz, Ballwitz, Abeken,
Generalmajor v. Voigts-Rheke, Faber du Faur u. A.
Der Abg. Fürst von Hohenlohe-Schillingensfürst ist in das Haus
eingetreten.

Seitens des Bundesrathes sind dem Hause zwei Gesetzentwürfe
für Etsatz-Vorbringen zugegangen: betreffend die Errichtung von
Apotheken und die Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1873
(Weinsteuergesetz).

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet die erste Be-
rathung des Gesetzentwurfs über den Sitz des Reichsgerichts.
Die Vorlage lautet in ihrem einzigen Paragraphen: „Das Reichs-
gericht erhält seinen Sitz in Leipzig.“

Staatssekretär Dr. Friedberg: Gestatten Sie mir, die
heutige erste Berathung des Entwurfs über den Sitz des Reichs-
gerichts mit einigen Worten einzuleiten. Nachdem in der vorigen
Reichstagsession die großen Justizgesetze zum Abschluß gelangt waren,
mußte es die Reichsregierung als eine ihrer ersten Aufgaben erken-
nen, diejenigen ergänzenden Gesetze in Angriff zu nehmen, welche
nötig waren, um den in dem Einführungsgesetz zu den Justiz-
gesetzen als äußersten Tag angegebenen Termin, nämlich den
1. Oktober 1879, inne halten zu können. Dabei kam die Reichs-
regierung zu der Ueberzeugung, daß keines von diesen ergänzenden
Gesetzen zur Durchführung der großen Justizreform im deutschen
Reiche notwendiger sei, als das Gesetz, welches den Sitz des
Reichsgerichts bestimmt. Es muß vor Allem der Sitz feststehen,
an den das Reichsgericht hinkommt, bevor man daran denken kann,
die sonst erforderlichen Organisationen in Betracht zu ziehen. Als die
Reichsregierung nun dazu kam, ihrerseits den Ort auszuwählen, war
sie sich keinen Augenblick der großen Schwierigkeit unbewußt, die eine
solche Wahl haben mußte. Sie hatte nicht nötig auf die Verhand-
lungen zurückzugehen, die der einst im Norddeutschen Bunde über den
Sitz des damals einzurichtenden Oberhandelsgerichts gepflogen wur-
den; sie hatte nur nötig zurückzugehen auf die Debatten des letzten
Reichstages über den § 125 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes, um zu
wissen, daß wie damals, so auch künftighin bei dieser Frage die
äußersten Gegensätze der Anschauung auf einander prallen mußten.

War doch im vorigen Reichstag nichts anders übrig geblieben, als die
Frage, wozu das Reichsgericht zu verlegen sei, zu verlagern, um wie
einer Ihrer hervorragenden Redner bemerkte, das schon bis zum
Sinken überladene Schiff nicht noch dadurch zum Umschlagen zu brin-
gen, daß man in den anderen schweren Rufen noch die über den Sitz
des Reichsgerichts binzulege. So, meine Herren, ist es gekommen,
daß die damals nicht gelöste und vertagte Frage der jetzigen Legisla-
turperiode zugewiesen ist als eine Erbschaft, deren Regulierung auch
ihre nicht leicht werden wird und bei der schließlich der eine oder der
andere der Interessenten mit der Regulierung möglicherweise sehr we-
nig zufrieden sein wird. Die Thatsache nun ist seit Monaten in der
Presse so vielfach für und wider, ja manchmal nicht ohne eine gewisse
Leidenhaftigkeit behandelt und erwogen worden, daß es allgemein
bekannt ist: die Reichsregierung hat in dem Gesetzentwurf, den sie
aufgestellt hat, Berlin als Sitz des künftigen Reichsgerichts in Aus-
sicht genommen. Es war hierfür hauptsächlich die Erwägung maß-
gebend, daß Berlin der Sitz der Reichsregierung ist und man glaubte,
daß da, wo die Regierung ihren Sitz habe, auch das Reichsgericht re-
sidiere müßte. Bei den weiteren Studien, die dieser Ge-
setz-Entwurf zunächst zu durchlaufen hatte, machte sich
aber eine andere Auffassung geltend und es wurde von einer ande-
ren Regierung der Antrag eingebracht, nicht Berlin, sondern Leipzig
zu wählen und dieser Antrag hat schließlich die Mehrheit der ver-
bündeten Regierungen gefunden, so daß jetzt Ihnen ein Gesetzentwurf
vorliegt, der Ihnen vorschlägt, Leipzig als Sitz des höchsten Gerichts
zu wählen. In der Erörterung des Für und Wider bei dieser Frage
war man darüber einverstanden, daß nur eine große Stadt
in Deutschland Sitz des höchsten Gerichts werden könne. Für beide
Städte, Berlin sowohl wie Leipzig, wurde eine Reihe von Gründen
angeführt; Beides sind große Städte, beide sind nahezu im Mittel-
punkte des deutschen Reiches gelegen, also durch die geographische
Lage gleichberechtigt zu dem Anspruch, den Sitz des Reichsgerichts zu
haben; beide sind der Sitz, hoch angesehener Universitäten und auch
zugleich der Sitz eines großen geistigen Entwicklungspunktes des
Lebens der Nation; beides sind aber auch Centren eines großen weit
entwickelten Handelsverkehrs, den man wohl einen Weltverkehr
nennen kann, sodaß also, wenn man nur diese Vorzüge allein einan-
der abwägt, jede von beiden Städten gleichberechtigt sein könnte, Sitz
des höchsten Reichsgerichts zu werden. Eine Vorbedingung über hatte
Leipzig gegen Berlin voraus und konnte diese gegen Berlin ins Feld
führen, daß es nämlich schon der Sitz des zur Zeit höchsten Gerichts-
hofes im Reiche ist, und daß man nicht glauben Gründe anführen zu
könne, die dazu zwingen müßten, den Bestehenden zu ändern. Der
Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf motivirt daher auch Leipzig lediglich
mit der Bemerkung, daß Leipzig bereits der Sitz des Ober-
handelsgerichts sei. Es ist nun in angeführten Blättern gesagt
worden, die Motive dieses Gesetzentwurfs wären von einer
Knappheit und Mähterheit, wie man sie sonst wohl nie in der
Motivirung eines so wichtigen Gesetzes gefunden habe. (Lehr
wahr!) Indes man darf wohl fragen, ob denn Knappheit und
Mähterheit der Gesetzesmotivirung ein Fehler sei, zumal bei einem
Gesetze, welches wie das vorliegende im Ganzen aus nicht mehr als
sieben Worten besteht. Ja man darf wohl fragen, wie reichhaltig und
geistvoll auch die Argumente sein werden, die im Widerstreit der Me-
nungen in diesem Hause für die eine oder die andere Stadt werden
angeführt werden, entfallen Sie diese Argumente ihres rednerischen
Schmuckes, so werden sie schließlich doch immer darauf zurückzuführen:
Berlin ist vorzuziehen, weil es die Residenz des Kaisers, weil es
der Sitz des höchsten Reichsgewalts so wie der Sitz des Bundesrathes
und des Reichstages ist; und auf der anderen Seite: Leipzig ist
vorzuziehen, weil es im Besitzstande ist und wir den Besitzstand nicht
ohne die allerzwingendsten Gründe ändern dürfen. Möge mir nun
das Haus noch gestatten eine Bemerkung mehr persönlicher Art hin-
zufügen. Als Reichsbeamter bin ich an dieser Stelle berufen, in er-
ster Linie den Gesetzentwurf, wie ihn die verbündeten Regierungen
Ihnen vorgelegt haben, zu vertreten (Weiterkeit); Sie wollen aber die
Güte haben es mir zu verzeihen, wenn ich, falls der Lauf der Debatte
dazu Anlaß geben sollte, von dem formalen Rechte, welches die Ver-
fassungsurkunde jedem Bundesbevollmächtigten giebt, Gebrauch mache
und auch eine Anschauung vertritt, welche in dem Gesetzentwurf nicht
ihren Ausdruck gefunden hat. (Weiterkeit.) Ich kann ja nicht ver-

kennen, daß auf den ersten Blick diese Stellung eines Regierungsver-
treters manchen Missdeutungen ausgesetzt werden kann; ich glaube aber,
Sie werden diese Missdeutung nicht eintreten lassen, wenn Sie die
ganz eigenthümlich komplizierte Lage des Falles erwägen, in welchem
wir gerade bei diesem Gesetzentwurf uns befinden. Ich glaube, daß
diese Bitte um Nachsicht für mich um so eher auf Erfüllung rechnen
darf, wenn ich hiermit als Ueberzeugung der verbündeten Regierun-
gen es ausspreche, daß, wie auch die Meinungen darüber, welche
Stadt zu wählen sei, ob Leipzig oder Berlin, auseinandergehen, le-
diglich Jeder die Voraussetzung für sich in Anspruch nehmen darf, daß
damit nicht ein partikulares Landesinteresse, noch weniger aber ein lo-
kales Stadtinteresse verteidigt werde (Beifall), sondern daß die Ver-
theidiger hier und die Verteidiger dort nur von dem Gedanken des
Reichsinteresses getragen werden und daß sie den Ort so wählen, wie
sie glauben, daß die Entwicklung unseres Rechts in Deutschland und
damit die Entwicklung unseres politischen Lebens überhaupt am besten
gefördert wird. (Beifall.)

Abg. Gnei: Das Ober-Handels-Gericht ist seiner Zeit als
ein Grundstein zur Einheit der deutschen Rechtsprechung mit Recht
begründet worden und unvergessen wird es bleiben, in welchem Maße
die königlich sächsische Regierung das Zustandekommen desselben ge-
fordert hat. Ebenso wird ein Einverständnis darüber herrschen, daß der
damals begründete Gerichtshof in der blühenden Handels- und Uni-
versitätsstadt Leipzig sich wohl befunden hat und wohl befindet. Wenn
nun in nächster Zukunft das deutsche Reichs-Gericht auf
Grund des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes in das
Leben treten soll, so entsteht die Frage, ob dasselbe dem schon begrün-
deten Ober-Handelsgericht zu folgen und sich anschließen hat? Man
kann diese Frage bejahen, wenn der Gerichtshof nicht mehr dar-
stellt, als ein deutsches Ober-Appellationsgericht. Man wird sie ver-
neinen müssen, wenn die neue Institution ihren Schwerpunkt viel-
mehr in der staatsrechtlichen Bedeutung eines Bundesgerichts hat.
Erlauben Sie mir deshalb an die staatsrechtlichen Artikel unserer
Justizgesetze zu erinnern, welche so leicht unter der Menge vergessen
werden.

Das jetzt zu errichtende Reichsgericht ist zunächst Staats-
Gerichtshof für die Verbrechen des Hoch- und Landesverrats
und als solcher zur Entscheidung schwerwiegender Verfassungsfragen
berufen.

Es ist Verwaltungs-Kompetenzhof, welcher einen
Theil der Landes-Kompetenzhöfe absorbiert und in folgerichtiger Wei-
terbildung sie alle aufheben wird.

Es ist oberster Strafgerichtshof über die Reihe der staats-
rechtlichen Fragen, welche in dem deutschen Strafgesetzbuch ent-
schieden sind, und welche in Form strafgerichtlicher Entscheidung hier zum
endgültigen Austrag kommen.

Es ist vor Allem Kompetenz-Gerichtshof für die Gesamthöf-
lichkeit der Beamten des Reichs, indem es endgültig im Straf- und Zi-
vilprozeß entscheidet, ob die Reichsbeamten innerhalb ihrer Zustän-
digkeit gehandelt haben. Ein solcher Gerichtshof wirkt in einem
Bundesstaat wesentlich anders als wir es gewohnt sind. Es entschei-
det die schwerwiegenden Fragen über die Abgrenzung der Kompetenz
des Reichs und seiner Organe gegenüber den Landesregierungen. Es
muß uns damit das fehlende Institut der Ministeranfrage ersetzen.
Denn weiter noch als die Ministeranfrage reicht der deutsche Rechts-
grund, daß unsere Gerichte selbstständig zu entscheiden haben, ob
die Beamten ihrer amtlichen Tätigkeit sich innerhalb der Verfassung
und der Gesetze bewegen oder nicht. Die unmittelbare Verantwort-
lichkeit der einzelnen Beamten erstreckt sich damit auf alle einzelnen
Glieder und bis in die feinsten Poren der Staatstätigkeit und zieht
eine scharfe, feste Linie zwischen der Kompetenz des Reichs und der
Einzelstaaten nach Maßgabe der heutigen Verfassung. Unter diesen
unveränderbaren Einzelentscheidungen verdeckt sich die eigentliche Bedeu-
tung eines Bundesgerichts mit seiner Rückwirkung auf die Verhält-
nisse unseres zusammengefügten Staates, in welchem es die Zustän-
digkeit der Bundesgewalt regelt, die Bundesverfassung und die Bun-
desgesetze endgültig auslegt. Ohne Beilegung des vielleicht kontes-
tablen Namens „Bundesgericht“ haben die Beschlüsse des Reichstages
zu den Justizgesetzen dafür gesorgt, die Sache zu schaffen, und zwar
in deutscher Weise durch Grenzseibung zwischen Reich und Einzelstaat
bis in die kleinsten Gebiete der Verwaltung herab. In den heute be-
stehenden Bundesstaaten waltet wohl kein Streit darüber, daß diese
Stellung des höchsten Gerichtshofes der Bundesverfassung erst ihren
Satz giebt. Die Kompetenzfragen, welche bis jetzt zwischen Majori-
tätsbeschlüssen des Reichstages und des Bundesraths unentschieden
schwanken, werden vom 1. Oktober 1879 an durch sicheren Rechts-
spruch erledigt werden. Die Gefahr einer fortschreitenden Zentrali-
sation, welche darauf beruht, daß die höchsten Behörden durch Selbst-
auslegung der Gesetze und Ausdehnung des Aufschlagsrechts stets neue
Gewalten an sich ziehen können, findet durch die Stellung des Ge-
richtshofes das so lange vermehrte Gegengewicht und die wirksame
Abhilfe. Unsere Reichsverfassung, welche bisher noch lex imperfecta
war, wird damit zur lex perfecta, ebenso wie die Verfassung der
Schweiz und der vereinigten Staaten Amerikas. Mit der Auslegung
unseres Reichsrechts durch den höchsten Gerichtshof wird unser neues
positives Staatsrecht wiederum fundirt werden. Mit dem 1. Oktober
1879 wird das bisherige Grundrecht eines jeden Deutschen, sich seine
staatsrechtlichen Begriffe selbst zu machen, erlöschen.

Daß nun aber das Reichsgericht in diese bedeutungsvolle Stel-
lung hineingerückt worden ist, erscheint wesentlich als das Wert
und das Verdienst des deutschen Reichstages.
Veinabe einstimmig hat der Reichstag diese staatsrechtliche Stellung
des Reichsgerichts durchgesetzt gegen den lebhaftesten Widerspruch
der verbündeten Regierungen. Veinabe einstimmig ist sie zur Gel-
tung gebracht gegenüber der Gleichgültigkeit der öffentlichen Meinung,
welche sich immer nur für Interessen, „Partei- und Wahlfragen“ er-
wärmt, nicht aber für die rechtlichen Fundamente der Reichsver-
fassung, welche weber gemeinverständlich noch populär sind. Um so
mehr aber ist die Hoffnung berechtigt, daß die Einigkeit und der Pa-
triotismus der hohen Versammlung auch bemüht sein werde, ihrer
Schöpfung die angemessene Stellung zu geben, — sollte es auch noch-
mals gegen den Willen der verbündeten Regierungen geschehen und
nochmals unter den Umgebungen einer gleichgültigen oder zerfahren-
den öffentlichen Meinung. Die von dieser Stelle zu erwartende
Einigkeit wird noch einmal dafür sorgen, die wichtigste Rechtschöpfung
des Reichs nicht zur Parteifrage werden zu lassen. Sie wird es als
unser gemeinsame Aufgabe ansehen, den neuen Bundesgerichtshof
als zuverlässiges dauerndes Gegengewicht gegen die Verwaltungs-
centralisation in lebendige Wechselbeziehung zu der Reichs-Regierung
zu setzen.

Eine solche persönliche Verbindung zwischen Reichsgericht und
Reichsregierung ist nach den Erfahrungen der heutigen Zeit notwendig
nicht um der Juristen willen, — um den Entscheidungen eines
höchsten Gerichtshofes das volle Verständnis der heutigen Institution

des Reichs zu geben. Allerdings gab es eine Zeit, in welcher die
staatsrechtlichen Streitfragen in Deutschland durch Altenverfennung
an ein entferntes Spruchkollegium oder an eine Juristen-Fakultät zum
Austrag kommen mußte und konnte. Es gab eine Zeit, in welcher die
Entscheidungen ihren Schwerpunkt in einem historischen und antiqua-
rischen Material hatten, welches aus vielen Büchern und Gutachten
der Doktoren zu entnehmen war. Es gab eine Zeit, in welcher man
sich der staatsrechtlichen Funktion eines höchsten Gerichtshofes nicht
bewußt war und die Spruchsäulen aller Gerichtshöfe sich als einen
gleichartigen Stoff dachte. Aber diese Zeit ist vorüber, mögen auch
einzelne Reminiscenzen in den herrschenden Vorstellungen noch fort-
leben. Das staatsrechtliche Verständnis für die positiven Institutionen
des heutigen Reiches gewinnt man nicht aus dem Umgang mit vielen
juristischen Kollegen aus dem Richteramt oder der Rechtsanwaltschaft,
auch nicht bei dem höchsten Gerichtshofe, auch nicht aus dem Umgang mit
Universitätsprofessoren. Ich kann dabei aus meiner eigenen bescheide-
nen Erfahrung sprechen. Das Verständnis dafür gewinnt man viel-
mehr aus dem öffentlichen Leben selbst, durch das offene
Auge und Ohr, für unser werdendes öffentliches Recht durch
das Eindringen in die Intentionen unserer gesetzgebenden Körper,
durch die lebendige Anschauung unseres Staates in seiner Gesamt-
thätigkeit, wemöglich durch ein zeitweises Mitthun im öffentlichen
Leben, in jedem Fall erst durch die Gewöhnung, den wechselnden Er-
scheinungen des öffentlichen Lebens ihre rechtliche Seite, ihre objektive
Beurtheilung sub specie aeterni abzugewinnen. Gewiß entsteht dabei
auch die Gefahr, selbst zum Parteimann zu werden. Aber ohne diese
Gefahr ist ein Verständnis staatsrechtlicher Fragen überhaupt nicht zu
gewinnen, und diese Gefahr wird erfahrungsmäßig überwunden durch
die stetige Gewöhnung im richterlichen Beruf, durch die persönliche
Stellung, die Kollegialität, das tägliche Zusammenwirken der Richter.
Vergeblich dagegen würde sich jeder Versuch erweisen, dieser Gefahr
zu entgehen durch die Flucht aus dem pulsirenden Leben des Staats,
durch die Isolierung des Richteramts. Nicht bloß England, sondern
alle heutigen Staaten, in denen die Gerichtshöfe ihre Stellung als
Regulatoren des öffentlichen Rechts einnehmen, sind in der An-
erkennung dieser Wahrheit einig. Das Verständnis der Richter
und Anwälte für staatsrechtliche Fragen ist eben nur dadurch ge-
wonnen, daß man das Oberichter-Amt und die Haupt-Zunungen
der Advokatur ihren Platz im Mittelpunkt der Reichsregierung neh-
men ließe.

Ist diese Heranrückung notwendig, um des Personals der
Richter willen: so erscheint sie noch notwendiger für die Reichs-
Regierung selbst, als in einer vollständigen und gesunden Ent-
wicklung unserer Reichs-Institutionen selber gebörig. Ein konstitu-
tionelles Ministerium bedarf an sich der Anlehnung an einen Ge-
richtshof, eine General-Staatsanwaltschaft oder analoge Stellen, die
wie ein Justizrat des Ministeriums eine anerkannte Autorität in
Rechtsfragen darstellen vermag. Eine Ministerverwaltung ohne
diese feste Rückwand, ohne das Element der staatsrechtlichen Kontrolle
und Berathung, wird nach außen und innen in eine oszillirende,
nervöse Bewegung gerathen. Denn die Verantwortlichkeit der Mini-
ster und die Einheit der Aktion unter den Ministern setzt ein stabiles
Element der Reichskontrolle voraus, welches der französische Konsti-
tutionalismus stets verkannt hat. Erst dadurch, daß die Minister von
der Selbstauslegung der Verfassung und der Gesetze entbunden sind,
wird die freie, einheitliche Aktion eines konstitutionellen Ministeriums
möglich. Erst dann hört der Zustand auf, in welchem aus jeder neuen
ministeriellen Maßregel ein Kompetenzstreit, aus jedem Uebergriff ein
unlösbarer Konflikt entstehen kann.

Diese Nothwendigkeit einer festen juristischen Autorität neben der
Zentralverwaltung besteht in doppeltem Maße für den Bundes-
staat und seine kunstvoll zusammengefügte Verfassung und Regierung.
Man hat bisher noch keinen Bundesstaat versucht ohne ein Bundes-
gericht. Als das Bundesparlament an unserem Bundesstaat erscheint
es, daß es bereits seit 10 Jahren besteht ohne das Element einer
Rechtskontrolle, und ohne daß für die zahllosen Streitfragen der
Kompetenz zwischen Reichs- und Landesregierungen ein anderer
Ausweg als der der gütlichen Vereinbarung bestanden hat. Es kann
das als ein Zeugniß allseitiger Mäßigung und Befonnenheit gelten:
aber als ein dauerndes Verhältniß wird es nicht bestehen. Der
bisherige Zustand erklärt sich wohl daraus, daß das heutige
Reich sich eigenthümlich aus drei Elementen zusammengefügt
hat, die von einer Rechtskontrolle wenig wissen. Unsere Reichs-
regierung hat sich zusammengefügt zunächst aus den Formen,
Traditionen und dem Personal des diplomatischen Dienstes, der
gerade in seinen höchsten Leistungen neue Rechtsverhältnisse in großem
Stil schafft und welche deshalb den äußersten Gegensatz gegen den
„Rechtsrichter“ bildet, dessen mühevoller Thätigkeit in Regelung der
kleinen Verhältnisse des positiven Rechts ihm leicht zum Gegenstand
der Abneigung wird. Die Reichsregierung hat sich ferner zusamen-
gefügt aus den Formen, Traditionen und dem Personal des Zoll-
vereins und der Militärverwaltung, die eine Rechtskontrolle nur in
bescheidenstem Maße ertragen. War es anders möglich, als daß das
Element der Justiz im Reich eine so bescheidene antichambrirende
Stellung erhalten mußte, daß es der Reichsregierung so schwer
wurde, eine feste Stellung zu den Reichs-Justiz-Gesetzen zu nehmen
und dieselben in ihrer Tragweite zu würdigen? Wenn nun aber jene
drei Elemente der Staatsgewalt zu einem Körper zusammenwachsen,
wenn dazu die Hauptaufgaben der Reichs-Gesetzgebung für die
deutsche Nation, wenn wichtige Finanz- und andere Gewalten hinzu-
treten: so entsteht ein umfangreicher Regierungskörper, der das kon-
servative Element eines neugeordneten Bundesgerichts noch weniger
entbehren kann als der Einzelstaat, weil der Bundesstaat obnehin
stetig auf gespanntem Fuß mit der Souveränität der Einzelstaaten
leben muß. Hier liegt doch wohl die Wurzel des nervösen Zu-
standes der Reichsregierung trotz der Gesundheit der einzelnen
Glieder? Die Ober-Souveränität des Reichs ist zu einer konsolidirten
Staatsregierung mit großem Finanzhaushalt geworden. Sie soll
und will dafür dem Parlament Rede stehen. Sie bedarf dafür der
einheitlichen Aktion und durchgreifender Gewalten. Alle Welt ver-
langte nach einem „verantwortlichen“ Finanzminister und nach
anderen „verantwortlichen“ Ministern. Aus der Mitte des Parla-
mentes selbst heraus wird das Bedürfnis einer einheitlichen Leitung
der Staatsgeschäfte, einer sicheren Initiative, einer stetigen Führung
ausgesprochen. Worin aber liegt das unüberwindliche, nicht aus-
gesprochene Hemmnis? Vielleicht darf ich es aussprechen: es liegt darin,
daß der „verantwortliche“ Reichsfinanzminister, Finanzminister u. seine
Kollegen in Sachsen, Württemberg u. zu Unterstaatssekretären oder Pro-
vinsial-Direktoren herabzufinken scheint, — diese Gefahr oder dieser
Schein der Mediatisirung des Einzelstaates dauert eben so lange, wie
die Rechtskontrolle fehlt, welche den Reichsminister auf seine Reichs-
Kompetenz beschränkt und damit den Landesminister und die Landes-
Regierung in ihrer verfassungsmäßigen Selbstständigkeit sichert. So
lange es daran im Reiche fehlt, wird jeder Schritt zur Vereinfachung und

durchgehenden Gestaltung der Reichsgeschäfte nur zu Kompetenz, Streit, Neigung und Mißtrauen führen. Dies Mißverhältnis, welches die Reichsregierung in ihrer Thätigkeit lähmt, kann und wird sich erst heben, wenn äußerlich erkennbar und in Vertrauen erweckender Gestalt das Reichsgericht neben der Centralverwaltung erscheint als unverrückbare Schranke der Reichsregierung, als der wirksame Schutz gegen die Gefahr administrativer Centralisation sichtbar erscheint. Eben darum aber muß die stabile Element der Reichsverfassung unmittelbar an die Centralregierung heran gerückt werden. Reichsregierung und Bundesrath werden sich an den Anblick eines ihnen nebengeordneten Gerichtkörpers gewöhnen müssen. Sie werden sehr bald erkennen, daß hier nicht der „Kreisrichter“ dem Staatsmanne Opposition machen, sondern daß vielmehr ein Bundesgericht den einzelnen Gliedern den sicheren Schutz gegen Uebergriffe der Reichsgewalt gewähren wird. Im Reich aber wird die Finanz-, Handels- und Militärverwaltung eben dann die Möglichkeit der einheitlichen raschen Aktion gewinnen, ohne dem stetigen Verdachte centralisirender Tendenzen zu unterliegen. Der Reichskanzler wird seine durchgreifenden Forderungen durchsetzen, sobald es vor aller Welt feststeht, daß er nichts fordern kann, was er nicht im Sinne und Geist der Reichs-Verfassung verlangen darf. Wenn die Grenzlinie unverrückbar feststeht, wird auch die Weise der gütlichen Verständigung und freundlichen Rücksichtnahme um so besser gelingen, für welche im hohen Bundesrath so viel Sinn und gute Gewöhnung vorhanden ist. Dies ist nicht etwa ein Ideal, sondern es ist in den heute bestehenden Bundesstaaten das allerseits anerkannte Verhältniß, welches trotz der künstlichen Zusammenfügung der Kompetenzen die Einheit der Aktion und das Bewußtsein der allseitigen Sicherheit der Rechte begründet, ein Verhältniß aber, welches, wie jede Staatsregierung, auf Einheit des persönlichen Wirkens berechnet ist. Form und Geist der Parlamente und der Gerichte waren zu allen Zeiten identisch. Beide beruhen heutigen Tages nicht mehr auf Doktorenkollegien und Aktenversendung, sondern auf mündlicher Rede und Verhandlung unter Gegenwärtigen. Und darauf beruht auch ihre Wechselwirkung. Die gegenseitige Einwirkung zwischen Reichsgericht und Reichsregierung, die man durch Aktenversendung und Korrespondenz herstellen wollte, es würde in ihrer altmüthigen Weise so wenig das Reich wie das Recht fördern; denn Reichs- und Rechtsleben sollen in ihrer geistigen Substanz sich wieder durchdringen, gegenseitig kräftigen und gegenseitig regeln.

Dies sind die Gesichtspunkte, welche für ein deutsches Reichs- und Bundesgericht eigenbüthliche Lebensbedingungen in sich tragen und welche es wohl nicht zulässig erscheinen lassen werden, die Frage so zu stellen, als ob es sich um ein vereinigtes Ober-Appellationsgericht handelte, welches noch einmal wie früher in Jena oder in Lübeck oder in irgend einer anderen Stadt des Reichs zu errichten wäre.

Wären wir nun mit diesen Gesichtspunkten diejenigen ab, welche für die Verlegung des Reichsgerichts nach Leipzig geltend gemacht werden, so enthalten die Motive der Regierungsvorlage darüber eigentlich weiter nichts, als daß sie das Oberhandelsgericht mit dem neuen Reichsgericht auf eine Linie stellen und ein forum connexitatis annehmen. Es sagt das scheinbar sehr wenig und sagt doch sehr viel. Es sagt im Ueberdruß, daß bei der Mehrheit der Bundesregierungen noch dieselben Anschauungen von Staat und Gericht vorherrschen, wie in den Zeiten, in welchen die vereinigten D.-Appellationsgerichte zu Rostock, Lübeck, Bremen entstanden. Es steht mir kein Urtheil darüber zu, aus welchen Gründen die deutschen Minister bei der Verabreichung der Justizgesetze und jetzt die Institution eines wirksamen Bundesgerichts beabsichtigen, welche den einzigen Schutz der verfassungsmäßigen Souveränität ihrer Landesherren und der Selbstständigkeit ihrer Landesregierungen zu bilden bestimmt ist.

Ich schweige auch von gelegentlichen Aeußerungen außerhalb des Parlaments, daß Leipzig zur Zeit ein gesunder und wohlfeiler Ort, Berlin zur Zeit ein theurer und nicht angenehmer Aufenthalt sei. Ich meine, daß das Parlamentsprivilegium großen Fragen eine kleine Seite abzugewinnen, sich doch wohl auf die Budgetdebatten beschränken sollte.

Als Hauptargument wird die wünschenswerthe Dezentralisation zu Gunsten Leipzigs geltend gemacht.

Die Dezentralisation beruht auf dem System, nach welchem Gesetz und Gericht den Kommunen, den Provinzen, den Einzelgliedern des Staates, den Kirchen, die Selbstständigkeit ihres Lebenskreises sichert, und durch Gerichtspruch die Ausdehnung der Centralgewalt durch Selbstinterpretation der Gesetze, durch Ausdehnung des Aufsichtsrechts und der Administrationsgewalten hindert. Es ist das eine Systemfrage, keine Lokalfrage. Wir haben beispielsweise in Preußen ein kraftvolles Organ der Dezentralisation aufgerichtet in dem Oberverwaltungsgericht, welches verhindern wird, daß Gemeinden, Kreise, Provinzen nicht wieder aufgelöst werden durch die Allmacht der Ministerverwaltung. Es ist aber noch Niemand auf den Gedanken gekommen, man müßte das Oberverwaltungsgericht von Berlin nach Magdeburg verlegen, um der ansichwellenden Centralisation unserer Verwaltung ein Gegengewicht zu schaffen. Für diese Betrachtung, welche die Systeme mit der Lokalfrage handhaft verwechseln, würde England der centralisirteste Staat Europas sein, Frankreich der dezentralisirteste. Wer hier von Centralisation spricht, hat nicht die Frage der Staatsorganisation, sondern bestimmte Interessenfragen im Auge. Vollkommen berechtigt ist es, wenn beispielsweise der Leipziger Hausvermieter dem Berliner Wohnungsvormiether Widerspruch entgegensetzt wegen übermäßiger Begünstigung des Zentrums. Aber derjenige, welcher das eine oder andere Interesse mit dem Worte „Dezentralisation“ bezeichnet, soll sich zunächst selbst klar machen, welche Interessen er damit meint, er soll über diese Interessen Farbe bekennen und uns überzeugen, daß diese Interessen wirklich wichtiger sind als die gesunde Grundorganisation des deutschen Bundesstaats.

So bleibt nur noch der Gesichtspunkt übrig, daß das Reichsgericht von der Reichsregierung abhebt gerückt werden müßte im Interesse der Unabhängigkeit des Richters. Es gab freilich in Deutschland eine Zeit, in welcher man einen Werth darauf legen mußte, daß das Reichsgericht seinen Sitz nicht in der Residenz des Kaisers, sondern in irgend einer Stadt des Reichs nehmen solle. Allein jene Trennung, welche vor 100 Jahren die kaiserliche Regierung an eine Stelle, das Parlament an die zweite Stelle, das Reichsgericht an die dritte Stelle legte, war nur die plastische Erscheinung einer kräftigen Konstitution. Soll die deutsche Absonderungslust noch einmal einen solchen Zustand schaffen? Nein. Die heutigen Voraussetzungen der Rechtsprechung im Reich sind völlig entgegengesetzte, die heutige Stellung der Richterkollegien eine völlig verschiedene. Ein Richterpersonal, welches man nur durch die Entfernung von der Hauptstadt vor arger Verführung sicher zu stellen hätte, würde für ein deutsches Bundesgericht überhaupt unbrauchbar sein. Man wird auch vergeblich nach einem praktischen Beispiel eines durch die Hofumgebungen verführten Ober- und Tribunals = Rathes suchen. Glaubt das äußerste Mißtrauen Tendenzen an einem höchsten Gerichtshofe zu entdecken, so beruht dies in einer vorausgesetzten tendenziösen Verführung der Richter, nicht aber in einer Verführung der Personen durch den Ort des Gerichts. Gegen die einseitige Befestigung giebt es aber kein anderes Gegengewicht, als die stete Gewöhnung an den richterlichen Beruf und die ständige Kollegialität. In dieser Beziehung ist durch unsere neue Gerichtsverfassung alles auf einander gehäuft, was die Erfahrungen Deutschlands und der zivilisirten Welt an bewährten Einrichtungen kennt, um die persönliche Unabhängigkeit der Richter zu sichern. Wenn dabei ein Zweifel bleibt, so kann es nur der sein, ob darin vielleicht das Gute zu viel geschähen, da in allen guten Dingen das Zuviel in das Gegentheil umschlägt.

Wenn man uns aber endlich vorhalten will, daß auf den preussischen Gerichtshöfen neuesten Datums ein Schatten ruhe: so sollte man ein altes Unrecht nicht durch ein neues gut machen wollen. Auf diesem Gerichts-Kollegium ruht nicht der geringste Makel oder Schatten, sondern der Schatten ruht auf jener konterparativen Staatskunst, die eine lang Zeit an die Stelle unserer Gerichtshöfe verschob-

bare Kommissionen von judices selecti setzte, die unter dem Namen preussischer Gerichte Recht sprechen sollten. Unsere Gerichtshöfe liegen in ihrer ständigen Formation können jede Verdächtigung ihres Rufes mit gerechtem Stolz zurückweisen. Als Sachjurist unterschätze ich gewiß nicht das hohe Verdienst des sächsischen Konstitutionsrechts und des Leipziger Schöffensitzes. Aber mit dem, was die Dynastie der Hohenzollern seit 150 Jahren gethan hat, um Recht und Gericht in Deutschland zu verjüngen, zu Ehren zu bringen und in Ehren zu halten, können jene Verdienste eine Vergleichung nicht bestehen. Eine unbefangene Schätzung der allseitigen Verdienste hätte der Mehrheit der Bundesregierungen wohl sagen sollen, daß Preußen durch seine Stellung zu dem verjüngten Rechtsleben Deutschlands einen solchen Beschluß nicht verdient hat. Die Hauptstadt Preußens kann es als eine Ehre ansehen, die vielleicht über Verdienst geht, wenn sie der Sitz des Reichsgerichts wird. Aber Preußen darf diese Ehre als solche beanspruchen, die den Erinnerungen an Friedrich den Großen und sein Kammergericht von Gott und Rechtswegen zukommt. Das Reichsgericht wird mit dem Wort „Berlin“ nur ausprechen, daß man dem Kaiser geben will, was des Kaisers ist, dem Reich geben will, was des Reiches ist, und daß man den Schöffensitz der deutschen Reichsverfassung dahin legen will, wohin er gehört, in den kommenden Bau der Kuppel, aber nicht abseits. (Beifall.)

Abg. Frankfurter: Es ist mir interessant zu bemerken, daß sich der Vorredner auch einmal im Kampf mit den Regierungen befindet; noch interessanter würde es mir allerdings gewesen sein, wenn der Kampf gegen die preussische Regierung stattgefunden hätte. Am wenigsten möchte ich ihm jedoch auf einen Boden folgen, den er am Schluß seiner Rede betreten; es kann sich doch bei einem solchen Geset nicht darum handeln, die Verdienste einer Dynastie und eines Staates um die öffentliche Rechtspflege durch den Sitz des obersten Reichsgerichts zu belohnen. (Sehr richtig!) Es wäre das doch ein Partikularstandpunkt, den der Reichstag schwerlich zu dem seinigen machen wird. Der Vorredner hat auf den großen Unterschied zwischen Oberhandelsgericht und Reichsgericht hingewiesen, und ich werde darauf noch nachher zurückkommen; wenn er aber das Reichsgericht stets als Staatsgerichtshof hinstellt, so muß ich dem entgegenwiderprechen; er soll nicht mehr und nicht weniger Staatsgerichtshof sein, als die jetzigen obersten Gerichtshöfe in den einzelnen Bundesstaaten. Die allgemeinen Argumente und Ausführungen des Abg. Gneist passen meines Erachtens nach nicht auf die Regierungsvorlage; wenn als Sitz Vorschlag vorgeschlagen wäre, wie es seiner Zeit der Abg. Windthorst wollte, so würden alle die Gründe zutreffen, welche von dem Vorredner vorgebracht sind, auf Leipzig passen sie aber durchaus nicht. Ich bin mit ihm vollständig einverstanden, daß der Richter nicht vom Leben abgeschnitten werde, sondern sich im Getriebe der Welt befinden und mitten aus ihnen heraus die Verhältnisse beurtheilen soll; aber es ist ja von dem Vertreter der Reichsregierung vorhin selbst zugegeben worden, daß Leipzig hierfür vollständig der geeignete Ort ist, und auch der Abgeordnete Kasper bezeichnete diese Stadt bei den Debatten im Jahre 1869 nicht bloß als Handels-, sondern gleichsam als Weltstadt, in welcher von allen Seiten frisches Leben zusammenströmt. Alles, was für einen Richter des höchsten Gerichtshofes nothwendig ist, findet man in Leipzig, aber man findet dort Vieles nicht, was man außerdem noch in Berlin antrifft. Der Vorredner hat vor Allem die Nothwendigkeit einer Wechselbeziehung zwischen Reichsregierung und Reichsgericht hervorgehoben, und ich gebe den Nutzen eines solchen Einflusses auch vollständig zu, aber es kann auch eine Beeinflussung in schlechtem Sinne stattfinden. Die Entfernung zwischen Leipzig und Berlin ist nicht so groß, daß nicht die guten Einflüsse dorthin gelangen können, die schädlichen werden aber entschieden mit der Verlegung abgeschnitten werden. Ich betrachte die Frage nicht als eine hochpolitische oder eine nationale im hervorragenden Sinne; für mich sind die sachlichen Gründe vor Allem maßgebend. Die Vorlage führt als sachlichen Grund für Leipzig einzig und allein den Verfall an, und wenn dieser wirklich allein es wäre, so würde ich keinen Augenblick Bedenken tragen, für Leipzig zu stimmen. Nun sagt der Vorredner freilich, heute handele es sich nicht um ein Oberhandelsgericht, sondern um das von jenem weit verschiedene Reichsgericht. Da möchte ich ihn aber auf die Debatten des Jahres 1869 über das Oberhandelsgericht aufmerksam machen, wo die Abg. Stephani, Miquel und Kasper es schon im Voraus direkt ausgesprochen, daß möglicherweise jenes Oberhandelsgericht sich später zum Reichsgericht erweitern könnte, und mit Ausnahme des Abgeordneten Windthorst (Meppen) hatte damals Niemand ein Bedenken gegen Leipzig. Alle Gründe, die damals für dasselbe geltend gemacht wurden, gelten aber auch noch heute. Der Abgeordnete Kasper bezeichnete es vom nationalen Standpunkte aus als eine Garantie gegen den Partikularismus, und der Abgeordnete Stephani begründete die Verlegung nach Leipzig schon damals mit der Möglichkeit der Erweiterung des Norddeutschen Bundes nach Süden, eine Aussicht, deren so schnelle Erfüllung man allerdings damals nicht für möglich hielt, die man aber als Motiv akzeptierte. Bei den Justizgesetzen machte allerdings der Abgeordnete Kasper auf eine Schwierigkeit aufmerksam und richtete demgemäß die Anfrage an den sächsischen Bundesbevollmächtigten, ob der höchste sächsische Gerichtshof noch neben dem Reichsgericht bestehen bleiben würde. Diese Frage ist bis heute noch nicht beantwortet worden, und ich möchte doch den Vertreter auffordern, hierüber heute Auskunft zu erteilen. Jedenfalls wäre es ein Unrecht gegen Sachsen, wenn man ihm, das doch seiner Zeit mit dem Oberhandelsgericht die Initiative zur Begründung der Reichseinheit ergriffen hat, ohne die gewichtigsten Gründe heute den Besitzstand streitig machen wollte. Was die Bedenken wegen der Centralisation anbelangt, so würde ich, wenn sachliche Gründe für Berlin sprächen, denselben kein allzu großes Gewicht beilegen, wenn man aber die vorliegende Frage vom nationalen Standpunkte aus betrachtet, so würde es nach meiner Auffassung viel richtiger sein, wenn Institute, welche als Quelle und Ausfluß des nationalen Gedankens zu betrachten und geeignet sind, in allen Schichten zu verbreiten und zu fördern, nicht an einer Stelle, der Reichshauptstadt, konzentriert werden, sondern in alle Theile des Landes eindringen. Schließlich kam der Abgeordnete Gneist auf die Frage der Unabhängigkeit der Richter, und es ist dies ein wichtiger Punkt. Wir haben in den Justizgesetzen allerdings viele Garantien für die Unabhängigkeit des Richtersandes geschaffen, aber man kann in dieser Beziehung nicht genug thun. Es machen sich hier zwei Gesichtspunkte vor Allem geltend. Formell wird man in Deutschland der Meinung sein, so lange das Reichsgericht nicht von Berlin fortkommt, daß es lediglich eine Fortsetzung des preussischen Obertribunals ist, und man hat Traditionen des Obertribunals kennen gelernt, die man nicht gern auf das Reichsgericht übergehen sehen möchte. Man hat in den letzten Jahren immer von dem Geist der neuen Zeit und der neuen Gesetzgebung gesprochen, aber bei manchen Entscheidungen des Obertribunals, z. B. in Bezug auf die strafrechtliche Veröffentlichung wahrheitsgetreuer Berichte über Gerichtsverhandlungen könnte man wirklich Zweifel erheben, ob dieser neue Geist auf jenes Gericht übergegangen ist, und dieser Zweifel würde sich naturgemäß auch gegen das Reichsgericht in Berlin richten. Wir wollen deshalb einen ganz neuen Grund und Boden nehmen und ein neues und festes Fundament legen, um auf demselben einen sicheren und guten Bau errichten zu können, ausgestattet mit allen Garantien. Von den Freunden der Justizgesetze ist selbst zugegeben worden, daß manche Bestimmungen zu äußerst zweifelhaften Interpretationen führen könnten, und auf die Bedenken, die wir damals geltend machten, wurde uns von Ihnen entgegengehalten, das würde das Reichsgericht mit voller Unparteilichkeit entscheiden. Wenn aber das Reichsgericht nur von einem Hauch des Mißtrauens berührt ist — und das wird der Fall sein, wenn es in Berlin bleibt (Unruhe und Widerspruch) — so wird dieses Palladium verloren geben. Sie werden mich durch ihre Zurufe in meiner Ueberzeugung nicht irre machen; ich bringe das zum Ausdruck, was meine Wahrnehmungen sind und eine andere Ueberzeugung habe ich mir nicht verschaffen können. (Beifall links.)

Bundesbevollmächtigter sächsischer Justizminister Abeken: M. S. Mit Rücksicht darauf, daß die sächsischen Verhältnisse durch das Schicksal der Vorlage noch anders berührt werden

als die der andern Bundesstaaten, wird man es als der Sache entsprechend ansehen, daß ich auf die Ortsfrage selbst nicht eingehe und auch die allgemeinen Interessen, welche von dieser Frage berührt werden, nicht erörtere. Denn auch bei Verührung dieser Interessen werde ich immer nur pro domo sprechen. Ich habe nur das Wort erbeten aus Anlaß der Mittheilung des Vorredners, daß eine Anzahl von Mitgliedern des Hauses gewonnen sei, für die Vorlage nur dann zu stimmen, wenn sie Gewißheit hätten, daß für Sachsen ein eigener Gerichtshof dritter Instanz nicht beibehalten werden soll. Ueber diese Frage kann ich volle Gewißheit nicht geben. (Hört! Hört!) Die sächsische Regierung kann über diese Angelegenheit ohne Mitwirkung der Rammern eine Entscheidung nicht treffen. (Ah!) Das beruht auf Landesgesetzen. (Zuruf links: Aber was will die Regierung?) Wenn ich mich trotzdem über die Stellung der Regierung heute hier äußere, so muß ich hervorheben, daß ich damit der Landesvertretung in keiner Weise präjudicieren kann und will. Wenn ich mich heute darüber äußere, so hat das noch eine andere Unbequemlichkeit für mich, daß dadurch möglicherweise ein Aufsehen erregt werden kann, der an sich ein peinlicher wäre, außerdem aber auch unserer Auffassung in Betreff der maßgebenden Reichs- und Landes-Interessen direkt entgegenlaufen würde. Der Gedanke, welcher der Schaffung des Reichsgerichts zu Grunde liegt, ist die Erhaltung der Reichs-Einheit durch Sicherstellung der gleichmäßigen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Reichsrechtes, welches durch die Einführung des in der Bearbeitung begriffenen allgemeinen deutschen Zivilgesetzbuchs zum Abschluß kommen wird. So lange unser Zivilrecht noch Partikularrecht ist, fällt die Ueberweisung der reinen landesrechtlichen Zivilsachen an das Reichsgericht außerhalb seines eigentlichen Zweckes. Daß ungeachtet dessen schon jetzt die Belastung des Reichsgerichts mit den Zivilsachen erfolgt ist, hat darin seinen Grund, daß für mehrere der Bundesstaaten die transitorische Beibehaltung eigener Landesgerichtshöfe mit beschränkter Kompetenz unausführbar sein würde, und auf der anderen Seite darin, daß die Unzulänglichkeiten zu beseitigen wären, welche für eine zumeist größere Reichsgebiete aus der wiederholt zu Tage tretenden Divergenz der Entscheidungen des Oberhandelsgerichts und des betreffenden Landesgerichtshofes über die auch in Handelsfachen vor kommenden landesrechtlichen Fragen entstanden sind. Das sind Momente, welche ausschließlich im Landesinteresse ruhen und dem entspricht es auch, daß die Entscheidung darüber, daß in denjenigen Bundesstaaten, welche überhaupt mehr als ein Oberlandesgericht haben können und wollen, die Entscheidung über die landesrechtlichen Zivilsachen in dritter Instanz einem eigenen Gerichtshof dritter Instanz, oder ebenfalls einem Reichsgericht überwiesen werden soll. Für Sachsen kommt auf der einen Seite in Betracht, daß wir nach dem Verhältniß der einzelnen Reichsgebiete keine Garantie dafür haben, daß unser Reichsgebiet durch sächsische Juristen in demselben Maße ausreicht vertreten ist als in Betreff der anderen Reichsgebiete der Fall sein wird und kann. Demungeachtet kommen aber auch für Sachsen die Bedenken in Betracht, welche durch die Erhaltung eines eigenen Landesgerichtshofes dritter Instanz aus der beschränkten Kompetenz, welche ein solcher Gerichtshof haben würde, und welche jederzeit durch Reichsgesetz noch geschnitten werden kann, ferner aus der voraussichtlich sehr kurzen Zeit seiner Existenzfähigkeit und aus den mit einem solchen Transitorium unbedingt verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten von selbst sich ergeben. Auch diese Momente aber ruhen auf dem Landesinteresse und ergeben sich aus ganz anderen Verhältnissen und Rücksichten, als die Interessen, welche für die Entscheidung der Frage maßgebend sein müssen und können, wo das Reichsgericht seinen Sitz haben soll. Nun ergeht sich darauf für die Lage der sächsischen Regierung folgendes: Wir sind der Meinung, daß unter diesen Umständen die Entschliebung der sächsischen Regierung über die Frage, ob wir ein eigenes oberstes Gericht beibehalten sollen, für die Entscheidung über die Vorlage nicht maßgebend sein sollte. Wir können einen inneren Zusammenhang zwischen Fragen nicht anerkennen. Die Sache liegt nach unserer Auffassung ungelöst. Wenn das Reichsgericht seinen Sitz in Leipzig erhalten soll, so werden durch diese Thatfache, wenn auch nicht die Voraussetzungen der Existenzfähigkeit eines eigenen obersten Gerichtshofes, so doch jedenfalls ganz wesentliche Bedingungen seiner geüblichen Thätigkeit beeinträchtigt. In diesem Falle wäre also die Beibehaltung desselben mit solchen Unzulänglichkeiten verbunden, daß dieselben die für die Beibehaltung an und für sich sprechenden Rücksichten, so wichtig sie an sich sein mögen, entschieden überwiegen würden. Die Stellung der sächsischen Regierung ist also kurz zusammengefaßt die: Losgelöst von der Frage des Sitzes des Reichsgerichts ist die Frage wegen der Beibehaltung eines eigenen obersten Landesgerichtshofes 3. Instanz für Sachsen für die Regierung noch eine offene. Wenn aber das Reichsgericht seinen Sitz in Leipzig bekommt, so wird die Regierung bei den Vorlagen zur Ausführung der Justizgesetze an die Landesvertretung einen Antrag auf Beibehaltung eines obersten Landesgerichtshofes nicht stellen. (Bewegung.)

(Schluß folgt.)

Lokales und Provinzielles.

Bresen, 20. März.

— Die „Nat.-Ztg.“ schreibt unter dem 19. d. M.: „In der national-liberalen Fraktion hat man sich gestern über die Einbringung eines Notengesetzes betreffend den Zeugnisausweis schließliche gemacht. Dasselbe wird einmal das sofortige Inkrafttreten der Bestimmungen der Reichsstrafprozessordnung über den Zeugnisausweis fordern, so dann dieselben auch auf Disziplinaruntersuchungen mit der Maßgabe ausdehnen, daß die zur Erzwingung eines Zeugnisses zu vollstreckende Haft auf einen Zeitraum von 6 Wochen eingeschränkt wird und nur in Fällen, wo es sich um Verlegung des Amtsgeheimnisses handelt, eine Ausdehnung der Zwangshaft bis auf 6 Monate zulässig sein soll. Die definitive Redigirung des Gesetzentwurfes steht noch aus.“

— Die „Kreuz-Ztg.“ schreibt: „Wie man uns von genau unterrichteter Seite mittheilt, ist dem Ober-Postdirektor in Bromberg, Hr. v. Fabn, ein längerer Urlaub erteilt worden. Der General-Postmeister Dr. Stephan hat die Verwaltung des bromberger Postbezirks an den Ober-Postdirektor Bergemann aus Gumbinnen übertragen; Herr Bergemann war früher längere Zeit Vorsteher des Hofpostamts in Berlin. Augenscheinlich steht das gemeldete Arrangement mit der Sache des „Dr. Rantek in engem Zusammenhange.“

— Dem Haupt-Steueramts-Rendanten v. Frankenberg in Bromberg ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden. r. Die Volksliedertafel hatte am Sonnabend im Saale des Hotel de Saxe eine Festlichkeit veranstaltet, an der außer den Mitglie dern auch zahlreiche Gäste Theil nahmen. Die vorgetragenen Gesänge (Zigeunerleben von R. Schumann, Jagdlied von Storch, Lied von Abt) waren mit vielem Fleiße eingeübt und ertönet lebhaften Beifall. Auch die Vorträge des Ritzer-Virtuosens und Lehrers Herrn Lohr, der sein Instrument meisterhaft zu behandeln versteht, fanden vielen Anklang. Große Heiterkeit rief das von Herrn Gültke eingeübte und von 7 Vereinsmitgliedern in Kostüm vorgetragene Quodlibet aus J. Otto's Gesellschaftern hervor; ebenso wurde auch die von Herrn Kaskke auf dem Piano vorgetragene Piel lebhaft applaudirt. Nach diesen Ausführungen blieben die Anwesenden in ungestörter Heiterkeit noch bis zu früher Morgenstunde zusammen. — Die Volksliedertafel beginnt gegenwärtig mit der Übung der Gesänge von Provinzial-Sängerkreis; es können sich auch diejenigen auch langesundige Nichtmitglieder, welche das selbst stiftende Sängerkreis mit feiern wollen, betheiligen. Die Übungen finden jeden Montag von 8 Uhr Abends an im sächsischen Lokale auf der Schulstraße statt.

Polizeibericht. Verloren: 1 schwarzer Damenpelztragen mit schwarzseidenem Futter, 1 Portemonnaie mit Gelbbalt, 1 silberne Zylinderbrille mit Goldrand und Talmillette, 1 grauer Felpelztragen, 1 langes Bismarck-Boa, 1 schwarzer Operragener, 1 Portemonnaie aus braunem Fuchsenleder mit Messingbügel und 80 M. Inhalt, bestehend in einem 20 Marktschein und 2 bis 20 Marktscheinen in Gold, ein goldenes Armband. — Gefunden: 1 baumwollener Regenkleid im Postgebäude, 1 Anfschreib mit einem Birtelose der 82. bezogl. braunschweigischen Landeslotterie, 2 Portemonnaies mit Gelbbalt, 1 Schlüssel, ein Buch, betitelt „Zur Stütze der Hausfrau von Charlotte Regenstein. — Zugelassen: ein kleiner gelb-weißer Stuhlbund bei Witwe Marianna Symfowiat, Bäckerstr. 1 wohnhaft.

Berliner Viehmarkt.

Berlin, 19. März. [Wochenbericht.] Zum Verkauf standen: 248 Rinder, 6170 Schweine, 1355 Kälber, 6885 Hammel. — Der heutige Markt war dadurch, daß gestern und vorgestern bedeutend weniger, wie in den Vorwochen, auf den resp. Bahnhöfen zum Export gekauft wurde, dermaßen mit Rindvieh, besonders in guter Waare, überschwemmt, daß nothwendiger Weise, da der lokale Bedarf nur gering, ein ganz schlechtes Geschäft folgen mußte. Preise waren sehr schwer zu fixiren, da, um die Waare durch weiteres Füttern nicht noch theurer zu machen, lieber mit Verlust losgeschlagen wurde, indessen waren die Preise der Vorwoche annähernd maßgebend. — In Schweinen, welche cr. 1000 Stück weniger als am vorigen Montag am Markt, war der Handel ein ganz flauer bei unveränderten Preisen, welche um 53—54 M. für erste, 48—50 M. für zweite und 42—45 M. für dritte Waare pro 100 Pfund Schlachtgewicht. — Das Hammelgeschäft war in Folge des übermäßigen Auftriebes ein ganz gedrücktes, und blieben auch hier die Preise unverändert, nämlich erste Qualität 18—20 M., zweite Qualität 16—17 M. pro 45 Pfd. Schlachtgewicht. — Kälber erzielten bei ganz miserabilem Handel nur ganz niedrige Preise.

Vermischtes.

*** Ueber den Eisenbahn-Unfall auf der Freiburger Bahn** liegen folgende ausführlichere Mittheilungen der „Schw. Ztg.“ vor: Am 15. d. Abends 6½ Uhr, wurden auf Station Ingersheim der Freiburger Eisenbahn zwei noch theilweise mit Kohlen beladene Wagen, deren gehörige Festlegung leider unterblieben war, durch den herrschenden Sturmwind in Bewegung gesetzt und nun rollten dieselben, obwohl sich der das Bahngelände beaufsichtigende Wärter alle mögliche Mühe gab, die Wagen zum Stehen zu bringen, auf dem nach Breslau führenden Hauptgleis nach Mettau zu. Ehe die von dem Wärter dem Stationsvorstand in Ingersheim gemachte Meldung über Defektion der Wagen telegraphisch dem Stationsvorstand in Mettau mitgeteilt worden war, hatten die Wagen bei dem herrschenden Sturm und dem sich nach Mettau neigenden Gefälle, 1:250 die 0, Meilen lange Strecke mit rasender Schnelligkeit zurückgelegt und die Station bereits passiert und fuhren nun mit kolossaler Gewalt etwa 1000 Schritte hinter dem Bahnhof Mettau auf den um 6 Uhr 15 Minuten von Breslau abgelaufenen, den Kohlenwagen entgegenkommenden, stark besetzten Personenzug Nr. 27 auf. Wie heftig der Anprall gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß die Lokomotive aus den Schienen gehoben und seitwärts des Bahndammes geschoben worden ist. Auch ein Wagen 2. Klasse wurde arg demolirt, indem die Wand eines Damen-Coupees vollständig eingeedrückt wurde, wobei die im Coupe sitzenden Damen mehr oder weniger erhebliche Verletzungen davontrugen. Bedauerlicher Weise wurde eine Dame, die Gattin des Direktors des v. Kalmischen Etablissements in Saarau, Herrn Kalm, so arg verletzt, daß sie alsbald verschied. Eine andere junge Dame, die Nichte des Kommerzienrath Tiesch in Altwasser wurde in die Fuß- und Polstertheile des Wagens in einer Weise eingeklemmt, daß erst nach stundenlangem Arbeiten (Gerausungen) es möglich war, die Bedauernswerthe aus ihrer schrecklichen Lage zu befreien. Leichtere Verletzungen, sowie eine Verrenkung des Kniegelenkes sollen jedoch glücklicherweise nur die Folgen der Quetschung sein. Mit großer Gefistesgegenwart und Ruhe ertrug die junge Dame die mehr als zwei Stunden lange Prozedur des Herausarbeitens, wobei sie, die Lage richtig übersehend, noch Rathschläge zu ihrer Rettung ertheilte. Außerdem hat noch eine Dame, Frau Kaufmann Nibel aus Neichenbach, einige Quetschungen erlitten. Vom Zugpersonal wurde der Lokomotivführer Strohm, ein erfahrener Führer, der bereits mehrfache Entgleisungen von Zügen durchgemacht, wunderbarer Weise nur leicht kontusionirt, dem Heizer sind jedoch zwei Finger abgequetscht, außerdem hat ein Schaffner einen so bedenklichen Bruch eines Armes erlitten, daß jedenfalls eine Amputation nöthig sein wird. Andere Beschädigungen von Personal sind unbedeutend. Von Breslau brachte alsbald ein Zug Aerzte, Oberbeamte und Arbeiter nach der Unglücksstätte, und dieser Zug führte auch die Passagiere des um 7 Uhr 10 Min. von Altwasser abgegangenen Personenzuges, welche die gesperrte Stelle zu Fuß passieren mußten, nach Breslau, wo der Zug gegen Mitternacht ankam.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wagner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Bern, 18. März. Anlässlich der Feier des 18. März fand hier eine Manifestation von Angehörigen der Internationalen statt; die Polizei schritt thätlich ein und wurden dabei sowohl Gensdarmen, wie Angehörige der Internationalen verwundet.

Wien, 19. März. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses brachte der Abg. Sturm, den Antrag auf Abänderung des Delegationsgesetzes ein. — In dem gestern unter Vorsitz des Kaisers stattgehabten gemeinsamen Ministerrath ist, wie die heutigen Morgenblätter melden, beschlossen worden, die Delegationen zum September einuberufen, die Ausgleichsvorlagen aber sofort nach den Osterferien beiden Parlamenten vorzulegen. Die ungarischen Minister sind nach Pest zurückgereist, Finanzminister Szell kehrt am Mittwoch hierher zurück, um die Bankverhandlungen zum Abschluss zu führen.

Rom, 19. März. Der Justizminister hat anlässlich der jüngsten Allokution des Papstes ein Rundschreiben an die General-Prokuratoren gerichtet, in welchem er den schlechten Eindruck konstatiert, den die exzessive heftige Sprache der Allokution gegen die staatlichen Gesetze und Institutionen, sowie gegen den Souverän hervorgebracht habe. Weiter heißt es in dem Rundschreiben:

Die Allokution belohne den Staat für die von ihm der Kirche in Italien gewährten Freiheiten mit Dank; sie fordere die Bischöfe auf, die fremden Regierungen gegen Italien aufzuheben; keine Regierung könne eine solche Beschimpfung und Herausforderung dulden. Die Prokuratoren könnten unter Aufrechterhaltung des Prinzips der Unverletzlichkeit des Papstes zur Verfolgung derjenigen Journale ermächtigt werden, welche die Allokution reproduziren; die Regierung wolle jedoch von einer solchen Verfolgung wegen bloßer Reproduzierung der Allokution absehen, denn das Ministerium sei stark in dem Glauben an die Einheit und Freiheit des Vaterlandes und wolle der Welt einen Beweis seiner Langmuth, Duldsamkeit und Kraft geben und darthun, welche ein außerordentliches Maß von Freiheit dem Papste gewährt worden sei.

Das vom Papste auf heute anberaumt gewesene Konsistorium ist auf morgen verschoben worden.

London, 19. März. Wie die „Morningpost“ erfährt, würden nach dem Eintreffen der russischen Antwort sofort die Verhandlungen mit der Pforte ihren Anfang nehmen.

Blymouth, 19. März. Der hampburger Postdampfer „Hammonia“ ist gestern Abend 8½ Uhr hier eingetroffen.

New-York, 18. März. Der Dampfer „Rusland“ von Antwerpen ist in der vergangenen Nacht in der Nähe von Longbranch gescheitert; es gelang jedoch, sämmtliche Passagiere und Mannschaften mit Rettungsbooten an's Land zu bringen. Das Schiff füllte sich reißend schnell mit Wasser und scheint vollständig verloren; auf Rettung der Ladung dürfte nur bei baldigem Eintreten günstigerer Wetters Aussicht vorhanden sein.

Gewinn-Liste der 4. Klasse 155. k. preuß. Klassen-Lotterie.

(Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigelegt.)

Berlin, 19. März. Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

2 37 69 (300) 82 141 73 76 83 244 95 (600) 310 (300) 17 37 50 469 555 67 (600) 621 36 (1500) 98 701 69 87 820 48 (3000) 904 (600) 34 61 64 82. 1128 (3000) 87 94 209 32 80 (300) 388 455 559 (600) 73 600 4 35 49 92 713 (300) 30 45 86 832 90 906 27. 2026 128 33 51 57 (300) 86 (300) 263 99 302 450 674 734 834 (1500) 85 918 39 41 74. 3184 97 204 17 51 340 59 63 97 (600) 465 87 89 93 520 (1500) 56 (600) 57 633 97 706 (600) 10 83 910 53 66 (300). 4003 176 245 58 78 84 (1500) 98 323 (300) 85 417 59 65 (1500) 88 505 73 622 98 721 38 69 (300) 896 931 33. 5002 (600) 54 62 73 135 54 74 213 69 (1500) 74 419 554 604 16 797 852 66 76 86 (600). 6038 (300) 86 103 83 98 205 309 (3000) 28 48 (1500) 406 (600) 511 639 784 90 806 20 39 89 922 57 74. 7034 71 100 36 41 88 (1500) 230 38 79 345 441 45 561 76 (600) 82 631 64 88 91 94 784 831 38 64 935 43. 8029 75 (600) 112 47 71 (600) 93 316 (300) 22 26 89 574 628 743 823 28 71 943 61 81. 9003 37 41 142 67 89 229 51 52 (600) 68 315 67 78 (1500) 86 96 400 22 (1500) 62 (300) 563 88 635 38 55 82 823 (600) 33 87 929 40 (300) 96.

10054 102 (1500) 96 382 405 27 512 28 746 813 31 40 65 89 993. 11010 (300) 163 (300) 204 15 40 (300) 77 389 472 79 544 626 720 (600) 809 40 984 90. 12103 45 59 367 499 662 64 701 68 71 (300) 802 13 47 56 78 81 961. 13008 198 207 41 334 46 71 508 28 628 78 872 (3000) 83 907 15. 14097 165 83 372 87 570 85 (300) 615 723 37 44 54 (300) 75 809 26 74 965. 15008 10 81 91 95 125 304 437 637 743 70 856 (30,000) 84 900 63 68 97. 16057 106 37 (1500) 209 (600) 46 68 75 81 429 34 536 670 (1500) 768 833 49 63 901 72 82 98. 17034 69 166 (1500) 220 (600) 21 31 78 301 97 (600) 442 66 503 96 677 826 82 907. 18140 62 63 81 (300) 210 (600) 12 34 61 310 53 57 83 449 61 88 (3000) 542 90 748 821 23 (300) 27 9 8 (300) 52 (600) 65. 19027 28 (300) 87 102 16 25 36 59 82 221 39 43 60 73 94 394 (600) 474 76 508 11 53 90 623 757 869 87 915.

20040 106 234 75 78 98 333 40 51 426 49 (3000) 66 (3000) 77 512 605 17 734 48 85 850 96 950 86 (1500). 2 045 58 148 51 268 69 447 54 94 550 99 642 (300) 71 83 (600) 715 40 54 81 963 95. 22023 29 (600) 51 82 221 36 85 (300) 385 90 442 533 64 74 723 66 (300) 70 873 77 78 (3000) 909 5 26 (300). 23145 74 77 348 66 (3000) 67 77 96 (1500) 451 54 (300) 60 500 18 (300) 42 658 62 742 824 (300) 57 85 (300) 936. 24009 61 101 6 204 66 (3000) 94 326 411 66 526 49 95 (600) 624 719 63 803 30 91 (300) 912 53. 25171 202 21 22 318 81 424 37 505 31 56 614 (300) 66 763 (3000) 90 807 42 60 916 82. 26007 14 34 62 (3000) 67 71 144 69 257 78 79 327 33 67 425 592 617 24 63 712 15 (600) 42 69 85 (1500) 87 (1500) 892 (1500) 949. 27010 18 (600) 35 61 76 114 376 518 609 33 700 77 83 804 913 22 62 72. 28010 47 60 (3000) 68 128 (300) 95 281 3 5 23 (300) 71 532 58 69 85 604 50 86 707 34 828 29 73 78 909 (300) 60 93. 29027 69 187 210 48 314 48 (1500) 56 67 (300) 453 85 524 691 712 14 (300) 881 99 905 39 42 48 (600).

30004 6 19 55 (600) 137 53 280 353 477 (300) 98 508 97 619 (300) 42 93 702 (300) 30 73 91 803 66 (600) 917 27 96. 31006 13 (600) 26 57 68 88 105 71 209 15 66 (300) 308 80 88 431 45 72 528 649 81 727 (600) 66 80 91 842 82 984 93 (300). 32074 229 36 42 94 364 98 431 39 (300) 500 2 24 68 686 (300) 718 56 72 (3000) 804 940 82 (3000). 33268 355 460 565 (300) 710 (1500) 24 813 (300) 984. 34073 (600) 82 (300) 13 17 (300) 24 209 39 372 704 97 849 53 86 941 72. 35029 146 57 335 67 80 (600) 82 519 75 635 793 832 33 56 58 64 68 911. 36001 (300) 36 97 198 236 53 (3000) 60 315 (1500) 69 503 77 644 (600) 53 (600) 86 (300) 803 (1500) 941 81 (1500) 941 81 (1500). 37007 (600) 26 54 63 74 298 (3000) 361 457 75 529 37 52 70 605 19 (1500) 21 722 77 869 903 19. 38049 136 213 62 305 80 (300) 492 616 45 54 787 831 71. 39009 (300) 77 125 62 80 (1500) 206 304 441 93 544 53 79 609 21 69 (600) 91 740 859 86 921 47 48 (300) 58 (300).

40024 245 385 (300) 419 47 579 720 47 79 89 812 21 82. 41013 90 238 84 94 325 64 509 46 63 65 85 634 37 (600) 70 704 51 68 (600) 69 96 842 921 47. 42017 50 52 56 113 237 60 99 392 401 11 25 (600) 73 (300) 85 (600) 700 9 29 841 (3000) 95 960 98. 43113 73 93 (600) 263 99 368 415 99 534 62 657 713 28 (300) 82 9 19 21 26 (1500) 31 79 (300). 44043 112 37 (300) 68 258 66 71 (1500) 77 (300) 93 315 437 67 507 17 67 76 (1500) 93 (600) 722 33 91 857 78 967 71 86 (300). 45042 59 113 41 42 203 59 90 95 97 310 11 58 401 48 (300) 580 608 83 715 36 851 (3000) 918 45 (1500) 67 96. 46070 (3000) 129 60 (1500) 86 90 412 47 (300) 541 86 98 637 (300) 49 717 19 73 (300) 906 41 88 89 93. 47035 (300) 109 (600) 207 305 404 15 59 88 526 617 32 71 76 748 831 43 88 933 (300) 36 91. 48055 (300) 72 106 18 83 206 25 303 32 491 525 (600) 41 680 727 935. 49033 213 57 77 87 97 342 76 (600) 417 54 532 615 57 73 99 735 859 912 54 64 77.

50002 110 211 366 426 38 83 (3000) 89 587 676 705 12 848 (1500). 51019 59 89 (300) 92 185 238 61 83 368 81 445 69 70 508 (300) 23 70 713 836 (600) 73 (300) 906. 52034 105 (600) 76 94 203 (600) 30 63 308 55 506 13 44 82 624 (3000) 31 83 86 738 (3000) 813 906. 53009 63 105 233 96 (3000) 317 44 77 418 20 22 (3000) 505 (600) 59 (600) 700 826 68 914 48 (300). 54005 (1500) 17 59 (600) 63 139 56 61 96 97 204 (3000) 25 33 81 338 56 (600) 453 (300) 73 553 69 627 69 75 743 872 930 39 83 (600). 55054 (300) 124 42 (1500) 212 31 92 322 23 43 81 (300) 90 97 466 571 603 722 59 86 88 838 61 905 65. 56049 84 87 91 (300) 119 248 335 62 (300) 436 509 645 78 709 11 18 33 83 91 832 61 966 87. 57026 36 51 86 125 27 210 25 58 91 361 72 96 434 48 53 69 521 27 62 723 51. 58034 (300) 41 (600) 126 218 (3000) 64 313 15 29 46 57 64 92 (300) 479 547 627 60 78 84 91 (300) 92 833 94 964. 59067 144 58 61 75 262 68 305 93 449 (300) 526 29 628 705 (300) 43 49 96 (3000) 8 90 35 (1500) 76 (300) 80 88 901 54 56.

60156 94 206 95 329 42 68 (1500) 414 16 70 (1500) 78 82 524 47 603 14 67 756 75 851 97 901 35 40 63 91. 61096 195 225 51 61 94 343 64 90 431 70 525 33 696 710 (300) 67 (600) 90 (300) 91 (3000) 809 40 44. 62137 73 238 41 95 317 18 438 92 93 548 (600) 91 616 61 765 (300) 807 17 922 (300). 63024 35 45 47 63 104 25 44 73 207 (1500) 54 68 83 89 337 477 555 84 98 628 (1500) 61 714 42 (300) 68 888 930 72 79. 64135 45 227 (3000) 38 (300) 471 510 (1500) 42 (3000) 53 615 23 31 72 73 (1500) 92 (300) 709 800 34 64 900 38. 65112 82 297 (600) 348 (300) 67 504 93 603 30 (3000) 86 769 96 (300) 873 907 37 56 94. 66009 23 92 127 76 211 36 47 (1500) 92 346 55 (300) 85 421 48 50 71 513 32 (600) 77 92 620 88 817 29 42 80 84 912 52 56 79. 67044 85 100 1 20 296 337 411 20 (300) 515 (300) 40 44 75 767 898 929 (600) 61. 68079 (3000) 198 349 75 87 88 436 98 503 619 (300) 51 720 25 28 89 858 913 28 31. 69032 (600) 62 63 (300) 249 311 78 (3000) 81 476 91 505 12 97 608 38 (300) 33 61 745 852 54 908 18 82 94.

70,081 92 245 (3000) 48 88 310 439 40 (300) 52 (1500) 513 17 (1500) 31 48 85 628 53 88 704 33 77 830 43 936 53. 71,022 (1500) 35 43 (1500) 107 38 65 272 346 58 90 406 40 554 67 94 661 70 85 732 71 84 99 926. 72,030 93 112 (1500) 37 50 73 88 204 38 80 (3000) 364 (600) 524 79 613 99 (3000) 708 19 98 817 89 936. 73,008 17 18 47 (600) 52 57 122 56 78 87 200 41 319 425 50 614 83 (3000) 720 29 41 802 55 64 999. 74,110 74 79 204 21 (1500) 309 (300) 13 62 428 42 (600) 46 60 625 38 42 743 881 947. 75,012 (600) 44 59 (300) 67 208 13 33 37 343 (300) 418 (300) 77 83 (300) 544 46 69 77 606 71 721 23 30 38 81 810 (600) 11 27 (600) 47 89 (600). 76,015 30 41 197 247 305 (300) 80 (300) 439 89 539 612 (300) 13 16 32 702 51 66 874 928 30 37 54 79. 77,059 75 (300) 136 64 65 223 33 72 77 322 (600) 401 79 (600) 91 627 44 72 92 859 922 92 (300). 78,018 118 54 87 231 43 88 373 413 97 502 69 70 88 614 48 715 68 851 85 916 20 31 (600) 89 (300). 79,059 84 122 254 71 93 352 405 16 (300) 57 84 584 614 65 68 (1500) 69 (600) 94 933 64 (300) 70 96.

80,078 114 23 (300) 211 20 (300) 27 44 80 86 311 49 66 68 78 (3000) 403 74 80 (300) 83 94 554 95 634 760 (300) 817 28 72 74 77. 81,079 (3000) 193 219 20 42 62 349 (15000) 84 403 68 82 562 67 (600) 72 79 622 26 702 853 904 13 22 50 83. 82,035 41 43 79 130 61 206 85 369 429 529 (300) 66 68 (300) 84 (300) 72 31 39 84 861 (3000) 67 81 89 931 98. 83,045 103 69 (3000) 208 25 38 387 (3000) 92 483 85 574 90 99 (600) 615 778 94 812 20 957. 84,052 85 164 96 216 38 82 300 41 442 (600) 630 733 809. 85,020 33 94 (300) 115 37 53 58 213 (1500) 31 72 73 (300) 83 332 88 405 43 46 548 626 63 761 (300) 65 (1500) 77 813 34 44 64 922. 86,026 79 (600) 121 (300) 75 80 204 (1500) 308 (300) 12 14 33 42 86 502 21 (3000) 70 616 727 (300) 28 (1500) 43 63 911. 87,070 (6000) 109 207 24 60 372 95 476 595 680 707 8 73 79 (300) 874 905 12 20 54. 88,009 202 45 49 59 395 96 (300) 438 41 (1500) 69 (300) 560 687 705 74. 89,029 (300) 59 100 9 22 28 32 (300) 74 (3000) 82 346 60 84 403 20 27 35 50 68 501 59 777 81 824 40 965 74 (300) 96.

90,030 (600) 73 94 102 48 63 86 278 336 436 537 72 619 28 812. 91,007 41 (300) 69 97 192 370 92 415 83 535 655 99 732 (3000) 62 (300) 816 (3000) 23 31 61 79. 92,148 61 333 467 (300) 87 (600) 597 (300) 649 (1500) 50 (300) 70 783 824 25 54 (1500) 87 923 (300) 53 70 87 (300). 93,197 269 (300) 81 96 330 52 (600) 75 456 73 85 (300) 510 29 54 617 752 63 (3000) 802 46 90 948 (3000). 94,023 (1500) 41 130 46 (6000) 93 224 52 74 339 76 462 80 (3000) 553 65 643 68 70 750 852 75 91 930 61.

Telegraphische Börsenberichte.

Bonds-Course

Frankfurt a. M., 19. März. Sehr günstig und lebhaft auf allen Gebieten.

[Schlusscourse.] Londoner Wechsel 204.80. Pariser Wechsel 81.36. Wiener Wechsel 167.50. Böhmische Westbahn 143.1. Elisabethbahn 112. Galizier 178.1. Franzosen 190. Lombarden 191. Nordwestbahn 96. Silberrente 57.1. Papierrente 54.1. Russische Bodentrente 80.1. Russen 187.2. Amerikaner 188.5. 101.1. 1860er Loose 102.1. 1864er Loose 257.00. Kreditaktien 130.1. Dester. Nationalbank 695.00. Darmst. Bank 99. Berliner Bank 99.1. Frankf. Wechselbank 99. Dester. deutsche Bank 99.1. Weininger Bank 76.4. Hess. Ludwigsbahn

Berlin, 19. März. Wind: S. D. Barometer: 27, 10. — Thermometer — 6 R. Witterung: Schön.

bez., per Juli-August 56,3—56—56,1 bez., per August-Sept. 56,9
bis 56,6 bez. — Weiz per 1000 Rtl. toso neuer 128—134 nach
Qual. gef., alter 135—140 nach Qual. get., neuer ungarischer —
neuer Rold. 134, Rr. do. ab Bahn bez. — Roggenmehl Rr. 0. und 1.
per 100 Kilogramm Brutto inkl. Sack per diesen Monat 22,65—
22,70 bez., per März-April 22,70—22,75 bez., per April-Mai do. bez.,
per Mai = Juni do., per Juni = Juli do., per Juli = August do.,
August = September — — Wehl. Rr. 0. 29,00—27,00, Rr. 0.
und 1. 27,00 — 26,50, Roggenmehl Rr. 0. 26,00 — 24,00, Rr. 0.
und 1. 23,50—22,50 per 100 Rtl. Brutto inkl. Sack.
(B. = u. S. = Rta.

Br., per August = Sept. 56 M. Br. — Angemeldet Nichts.
 Petroleum unverändert, loco 16—15,75 M. bez., alte Ufsance 16,35 M.
 bez., Regulirungspreis 15,75 M. (Dff. = Sta.)

Breslau, 19. März. [Amtlicher Produktenbörse = Bericht.]
 Kleesaat rothe ruhig, ord. 45-52, mittel 55-63, fein 66 bis 73
 hochf. 76-80. — Kleesaat weisse ruhig, ord. 40-50, mittel 55 60
 fein 62-66, hochf. 69-73. — Roggen per 2000 Sfd. behauptet
 Gef. — Tr. — Abgel. Kündigungssch. —, per März u. März
 April 154 Sd., per April-Mai 156 bez. u. Br., Mai-Juni 158 50
 Sd., per Juni-Juli 159-159,50 bez. — Weizen 200 Br., per April-
 Mai 206 Br., per Mai-Juni —, per Juni-Juli —. Gef. — Tr. —
 Hafer 132 Br., per April-Mai 133,50-133 bez., Mai-Juni 136 50
 bez. u. Br., per Juni-Juli —. Gef. — Centner. — Raps 220 Br.
 Gef. — Tr. — Rübsl. geschäftsls. Gef. — Tr. Loko 66 Br.
 per März, März-April, per April-Mai und per Mai-Juni 64 Br.
 per September-Oktober 63 Br. — Spiritus flauer. Gelündigt 500
 Liter. Loko 49,30 Br., 48,70 Sd., per März und per März-April 50
 bis 49,70 bez., April-Mai 50,20-50 bez., Mai-Juni —, Juni-Juli
 —, Juli-Aug. 52,70 bez., Aug.-September —. Zint! Kramschmar
 19,50 bez. (B. u. S.H.)

Die Börsen-Kommission.

Meteorologische Beobachtungen zu Bosen.

Datum.	Stunde.	Barometer 360 über der Dfse.	Therm.	Wind.	Wollenform
19. März	Nachm. 2	27" 7''' 31	+ 6°	SED	• 1 trübe St.
19. "	Abnds. 10	27" 5''' 71	+ 28	ED	• 2 bedekt St.
20. "	Morgs. 6	27" 3''' 43	+ 14	ED	• 1,2 bedekt Ni.

Wasserstand der Warthe.
 Posen, am 18. März Mittags 1,86 Meter.
 " " 19. " " 2,00 "

Bahnen. Als Grund dieser Hauffe gab man die seit Ende der Vorkriege unumlaufenden Friedensgerichte an, denen gegenüber für den Börsenverkehr aller Widerspruch vorläufig wirkungslos blieb. Nichtsdestoweniger vermochten vorübergehend eine kleine Abschwächung namentlich auf dem internationalen Markte herbeizuführen. Doch bewahrte das Geschäft immerfort seine Lebhaftigkeit, und gewann rasch seine frühere Festigkeit wieder. Die Kontrentime war selbstverständlich durch die großen Erfolge der Hauffiers eingefüchtert und schritt immer wieder von Neuem zu Deckungen mit Verlust. — Der Eisenbahn-Aktienmarkt konnte der lebhaften Steigerung der übrigen Gebiete nicht ganz folgen. Dagegen schlossen sich fremde Prioritäten, namentlich russische mit prozentweisen Kursaufsteckungen der Spekulations-Hauffe an. Banken und Industrie-Papiere meistens still,

Berlin, den 19. März 1877.

Preussische Bonds und Gel

Dom III. rz.	100 5	100,75	b ₃	⊗
Pr. B. G. Pr.	110 5	100,25	⊗	
do. unfr. rutz.	110 5	103,00	b ₃	⊗
do. do.	100 5	101,00	b ₃	⊗
Pr. C. B. - Pfdb. Ed.	4 1/2	100,60	⊗	
do. unfr. rutz.	110 5	107,25	b ₃	⊗
do. (1872 u. 74)	4 1/2			
do. (1872 u. 73)	5			
do. (1874)	5			
Pr. Hyp. - B. 120	4 1/2	99,25	b ₃	⊗
do. do.	5	102,50	b ₃	⊗
Schief. Bod. Cred.	5	100,00	⊗	
do. do.	4 1/2			
Stett. Nat. Hyp.	5	101,25	b ₃	⊗
do. do.	4 1/2	98,25	⊗	
Kruppsche Oblig.	5	104,75	b ₃	

Ausländische Fonds.

Amerik. v. g. 1881	6	105,40	b ₃
do. do. 1885	6	99,60	b ₃ ⑥
do. Dds. (fund.)	5	103,60	b ₃
Norweg. Anl.	4½		
New-Yrk. Std.-A.	6	104,50	b ₃ ②
do. Goldanl.	7	107,60	⑥
Deflt. Gold-Rente	4	64,90	b ₃ ⑥
Deflt. Pap.-Rente	4½	54,50	b ₃
do. Silb.-Rente	4½	57,70	b ₃
do. 250 fl. 1854	4	95,00	b ₃ ⑥
do. Cr. 100 fl. 1858	—	307,50	b ₃
do. Port.-A. v. 1860	5	102,00	b ₃
do. do. v. 1864	—	259,00	b ₃ ②
Ang. St.-Silb.-A.	5	—	b ₃
do. Rente	—	137,00	b ₃ ⑥
do. Schaffsch. 1.6	—	86,25	b ₃ ⑥
do. do. kleine	6	86,75	b ₃ ⑥
do. do. ll. 5	—	82,50	b ₃
Italienische Rente	5	74,75	b ₃
do. Kabat-Dbl.	6	103,20	b ₃ ⑥
do. Actien	6		
Rumänier	8		
Finnische Rente	—	39,10	b ₃
Russ. Centr.-Bd. 5.	—	80,75	⑥
do. Engl. A. 1822 5	—	85,75	b ₃
do. do. A. v. 1862 5	—	87,90	b ₃
Russ.-Engl. Anl. 3	—		
Russ. fund. A. 1870 5	—	93,40	b ₃
Russ. conf. A. 1871 5	—	88,10	b ₃
do. do. 1872 5	—	88,10	b ₃
do. do. 1873 5	—	88,10	b ₃
do. Bod.-Credit 5	—	81,40	b ₃ ⑥
do. Pr.-A. v. 1864 5	—	155,00	b ₃
do. do. v. 1866 5	—	153,50	b ₃
do. 5. A. Stiegl. 5	—		
do. 6. do. do. 5	—	88,00	b ₃
do. Pol.-Sch.-D. 4	—		
do. do. kleine 4	—	79,25	②
Poln. Pfdb. III. C. 5	—	72,00	b ₃
do. do. 4	—		
do. Liquidat. 4	—	63,30	b ₃ ⑥
Port. Anl. v. 1865 5	—	13,10	b ₃
do. do. v. 1869 6	—		
do. Rente vollgez. 3	—	27,00	b ₃ ⑥

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 ½.	
do. 100 fl. 2 ½.	
London 1 £ft. 8 ½.	
do. do. 3 ½.	
Paris 100 fr. 8 ½.	
Stg. Spl. 100 g. 8 ½.	
do. do. 100 g. 2 ½.	
Bien öfr. 25 äkr. 8 ½.	167,30 b ₃
Bien öfr. 25 äkr. 2 ½.	166,15 b ₃
Petersb. 100 R. 3 ½.	251,60 b ₃
do. 100 Rub. 3 ½.	249,60 b ₃
Warschau 100 R. 8 ½.	252,40 b ₃

*) Zinsfuß der Reichs - Bank für

Regel 4, f. Lombard 5 pSt.; Ban-	
discono in Amsterdam 3, Bremen 5,	
Brüssel 2½, Frankfurt a. M. 3, Ham-	
burg, Leipzig, London 2, Paris —	
Petersburg 6, Wien 4½ pSt.	
Bank- und Credit-Aktien.	
Badische Bank	4 105,00 G
Bl. f. Rheinl. u. Westf.	4 55,00 bz G
Bl. f. Sprit- u. Pr.-P.	4 59,00 G
Berliner Bankverein	fr. 65,90 bz B
do. Comm.-u. E. Sec.	4 63,00 bz
do. Handels-Ges.	4 57,50 G
do. Kassen-Verein	4 155,00 G
Preuss.-Disco.-Bl.	4 71,00 bz G

Centralbl. † Bauten	4	11,40	8
Centralbl. † Bauten	4	11,40	8

Centr.-Genossensch.-B.	fr.	76,25	h
Chemnitzer Bank-V.	h	77,75	h
Coburger Credit-V.	h	69,10	h
Öst. Wechselbank	h	74,00	h
Danziger Bank	fr.	74,00	h
Danziger Privatbank	h	117,75	h
Darmstädter Bank	h	97,75	h
do. Zettelbank	h	96,30	h
Deffauer Creditbank	h	96,00	h
do. Landesbank	h	115,00	h
Deutsche Bank	h	89,90	h
do. Genossensch.	h	92,50	h
do. Hyp.-Bank	h	93,00	h
do. Reichsbank	h	89,50	h

do. Unionbank	fr.	89
Disconto-Bank	4	100

do. Prov.-Discont.	£	100, 50	g
Berner Bank	£	73, 20	g
do. Creditant	£	52, 75	g
Gew.-B. u. Säufer	£	3, 00	g
Gothar Privatbank	£	88, 00	g
do. Grundereditk.	£	102, 40	h
Hypothek. (Hübner)	£	106, 00	h
Königsb. Vereinsbank	£	84, 75	h
Leipziger Creditbank	£	138, 75	h
do. Discontobank	£	66, 00	h
do. Vereinsbank	fr.	92, 50	h
do. Wechselbank	£	64, 00	h
Magdeb. Privatbank	£	108, 00	h
Messin. Bodencredit	£	80, 00	h
do. Hypoth.-Bank	£	70, 00	h
Meininger Creditbank	£	73, 90	h
do. Hypothekensk.	£	96, 20	h
Niederlausitzer Bank	£	89, 00	h
Rheinl. Bank	£	130, 00	h
Rorrb. Grunderedit.	£	95, 90	h

Oesterr. Credit	4	
do Deutsche Bank	5	97

Preuss. Baant-Bant	1.	57,00	⊗
Niederliche Baant	17.		
Pofener Epitactien.	⊗	43,75	⊗
Peterf. Difcontbant	⊗	92,00	⊗
do. Intern. Baant	⊗	90,00	⊗
Pofen. Landwirthfch.	⊗	65	⊗
Pofener Prob.-Baant	⊗	103,50	⊗
Preuss. Baant-Antb.	4 1/2		
do. Boden-Credit	⊗	94,90	h3
do. Centralboden.	⊗	117,40	h3
do. Hyp. Spielb.	⊗	126,00	h3
Product.-Handelsbant	⊗	79,75	h3
Provinz.-Gewerbfch.	⊗	39,30	h3
Ritterfch. Privatbant.	⊗	127,25	h3
Sächfifche Baant	⊗	111,30	h3
do. Baantverein	fr		
do. Creditbant	⊗	98,00	⊗
Schaaflbanf. Baant.	⊗	61,50	h3
Schlef. Baantverein	⊗	88,75	h3
Schlef. Vereinsban	⊗	94,13	h3
Südd. Bodencredit	⊗	110,90	h3
Schwäbifche Baant	⊗	68,25	⊗
Südringifche Baant	⊗		
Südringifche Difcont	fr	1 10	

1875

Sonntags-Notizen.		
Brauerei Papenhofer	4	97,00 ₧
Dannenh. Kattun	4	17,25 ₧
Deutsche Bangei.	4	59,60 bz
Deutsh. Eifenb.-Ban.	4	9,50 bz
Deutsh. Stahl- u. Eifen.	4	
Donnersmardhütte	4	20,00 ₧
Dortmunder Union	4	4,50 bz
Engell'sche Waich. & Act.	4	13,25 ₧
Erdmannsd. Spinn.	4	17,50 bz
Fora f. Charlottenb.	4	
Fist u. Roßm. Nähm.	4	29,00 ₧
Eisenftrick-Bergw.	4	82,00 bz
Georg-Marienhütte	4	59,50 ₧
Gibernia u. Scham.	4	28,50 bz
Gömmobilien (Berl.)	4	74,50 ₧
Hamka, Feinen-B.	4	66,75 ₧
Hammmer	4	23,25 ₧
Hurabütte	4	68,00 bz
Itze-Liefbau-Bergw.	4	14,00 bz
Jagdbergw. Bergw.	4	104,00 bz
Kdo. Spiritfabrik	4	25,00 bz
Karienhütte Bergw.	4	67,75 ₧
Kassener Bergwerk	4	5,50 bz
Kenden u. Schw. B.	4	48,50 ₧
Kiesle. Eis.-Bed.	4	26,75 ₧
Kend	4	
König B.-H. Lit. A.	4	33,75 ₧

Phönix B.-K. 1. B.	19,50 ₮
Phönix B.-K. 2. B.	2,00 ₮

Reinigte	4	3 90 bz
Rhein-Nass-Bergwerk	4	86,50 bz
Rhein-Bekfall Ind.	4	
Stobwasser Pumpen	4	30,50 B
Union-Eisenwerk	4	3,00 bz B
Unter den Linden	4	19,40 C
Wäemann Bau-B.	4	
Wessend (Quarzf.)	fr.	2,00 C
Wißener Bergwerk	4	12,50 C
Wöhlert Maschinen	4	9,25 bz C

FILE NO. 100-4-10000-100-41000

	Arten	Arten	Arten
③	Aachen-Maastricht	fl.	21,25 fl.
	Altona-Kiel	fl.	121,90 bz
	Bergisch-Märktische	fl.	76,75 bz
	Berlin-Anhalt	fl.	96,90 bz
	Berlin-Brandenb.	fl.	20,90 bz
	Berlin-Breslau	fl.	18,00 bz
	Berlin-Hamburg	fl.	166,00 bz
	Berliner Nordbahn	fr.	
	Bri.-Posch.-Magdeb.	fl.	79,00 bz
③	Berlin-Westb.	fl.	115,00 bz
③	Bresl.-Schw.-Freibg.	fl.	67,00 bz
	Elbe-Minden	fl.	95,50 bz
	do. Litt. B.	fl.	
	Halle-Sorau-Zücher	fl.	15,40 bz
	Hann.-Altenb.	fl.	14,90 bz
	do. II. Serie	fl.	
③	Märktisch-Posen	fl.	19,00 bz
	Magd.-Halberstadt	fl.	99,25 bz
③	Magdeburg-Leipzig	fl.	
③	do. do. Litt. B.	fl.	
	Münster-Hamm	fl.	
③	Niederrheinl.-Märktisch	fl.	96,10 bz
	Nordhausen-Verden	fl.	25,00 fl.
③	Oberhessl. Litt. A. u. C.	fl.	122,90 bz
	do. Litt. B.	fl.	117,25 bz
	do. Litt. H.	fl.	
	Paderb.-Südab.	fl.	24,75 bz
	Pomm. Centralbahn	fr.	
	Rechte Oder-Nerab.	fl.	99,60 bz
	Rheinische	fl.	105,25 bz
	do. Litt. B. u. St. gar.	fl.	92,50 bz
	Rhein-Radab.	fl.	10,40 bz
	Saarbr.-Posen	fl.	100,90 bz
	Südringische	fl.	119,00 bz
③	do. Litt. B. u. St. gar.	fl.	90,75 bz
③	do. Litt. C. u. St. gar.	fl.	100,75 bz
③	Reimar-Verder	fl.	47,25 bz

		\$	17.95 Ea.	(B)
--	--	----	-----------	-----

Wien	17,25	bj	⊗
Kuffendamm-Katterb.	114,75	bj	⊗
Kuffig-Äpplig	120,00	bj	⊗
Baltische			
Böhm. Westbahn	70 90	bj	
Brest-Grajewo	18 40	bj	
Brest-Kiew			
Danz.-Bodenbach	5,50	bj	⊗
Elisabeth-Weiden	56 00	bj	⊗
Kaiser Franz Joseph	51,00	bj	⊗
Gulzig. (Karl Ludwig)	89,90	bj	
Gotthard-Bahn	44,70	bj	
Kaischau-Dorberg	36 40	bj	⊗
Königsb.-Berbaf	180 25	bj	
Küttig-Elmburg	17,00	bj	
Mainz-Kudwigshafen	90,10	bj	⊗
Oberseif. u. Gl. ger.	78,80	bj	
Deitr. - rz. Staatsbahn			
do. Nordwestbahn	192,00	bj	⊗
ds. Litt. B.	58,10	bj	
Reichenb.-Pardubitz	47,00	bj	⊗
Kronpr. Rudolfsbahn	46 30	bj	⊗
Kjast-Wyao			
Kummäler	13,50	bj	
Kuffische Staatbahn	109 50	bj	
Schweizer Unionbahn	10,00	bj	⊗
Schweizer Westbahn	21 75	bj	
Südbherr. (Comb.)	—	bj	
Turnau-Prag	37,25	bj	
Gorarlberger	38,80	bj	
Warfchau-Wien	183,00	bj	⊗

Eisenbahn-Stammprioritäten			
Altenburg-Beitz	5		
Berlin-Dresden	5	42,00	bj ⊗
Berlin-Grüger	5	41,50	bj
Berliner Nordbahn	fr.		
Dresden-Warfchau	5	20,90	bj
Chem.-Mus.-Böser	r.	21,90	⊗

aber sehr fest. Anlagewerthe wenig verändert, doch fest. Lokale Effekten beliebt. Renten litten rasch unter Realisationen. Die Bausparung blieb trotz vorübergehender Abschwächung bei weiterem Verlaufe des Verkehres fest. — Per Ultimo notiren wir: Franzosen 382,50, Belgier 380—382, Lombarden 135—5,50, Kreditaktien 362—3—3,60—362, Vau-
coulisse 68—8,50, Diskonto-Kommandit-Antheile 107,25—6,50, Brau-
schweiger Koblen und Darmstädter Bank gewannen je 1,25, Gellert-
kirchen 1, Phönix A 1,60, Dortmund Union 0,50, Viktoriabank
1,50, Altona-Kiel 0,90. — Der Schluß war eine Kleinigkeit schwächer.
— Kreissobligationen: 5prozentige 101,80 bez., 4½prozentige 99,50 Gd.
4prozentige 93,40 Gd.

Greßed. K. Rempen	7.			Oberpfälzische	B.	3 1/2	
Gera-Plauen	5	28,50	⊗	do.	O	4	
Halle-Soran-Suben	5	37,20	b ₃	do.	D	4	
Hannover-Altenb.	5	35,00	b ₃ ⊗	do.	E	3 1/2	
do. II. Serie	5			do.	F	4 1/2	
Leipz. Gafchw.-Nst.	5			do.	G	4 1/2	99,0 ⊗
Märkisch-Posen	5	70,00	b ₃ ⊗	do.	H	4 1/2	101,50 ⊗
Magdeb.-Halberst.	B. 3 1/2	68,40	b ₃ ⊗	do.	n. 1869	5	102,80 ⊗
do. do	O	94,25	b ₃ ⊗	do.	n. 1873	4	90,50
Münster-Einfiede	5			Oberpfälz.	n. 1874	4 1/2	99,25 b ₃
Nordhausen-Erfurt	5	—	b ₃ ⊗	do. Krieg-Reife	4 1/2		
Oberlausitzer	5	—		do. Cos.-Derb.	4		
Ostpreuß. Südbahn	5	78,30	b ₃ ⊗	do. do.	5	103,30	⊗
Rechtob.-Dresdner-Bahn	5	106,90	b ₃ ⊗	do. Niedersch. Zwgb.	3 1/2	78,00	
Rheinische	4			do. Starg. Pos.	II	—	
Rumänische	3	55,00	b ₃	do. do.	II	4 1/2	99,50
Saalbahn	5	20,30	b ₃ ⊗	do. do.	III	4 1/2	99,50
Saals-Anstrutbahn	5	9,50	B	Ostpreuß. Südbahn	5	—	
Silfzt.-Insterburg	5			do.	Litt. B	5	—
Weimar-Geraer	5	20,00	⊗	do.	Litt. O	5	—

(B) 6-8-70 (C) 2-1-71

Obligationen.		Hypothek.	
Wach.-Wacht	4 1/2	91,50	B
do. do.	II 5	98,00	B
do. do.	III 5	97,00	B
Berg.-Wärtsche	I 4 1/2	100,00	⊗
do. do.	II 4 1/2	100,00	⊗
do. III. v. St. g.	3 1/2	85,00	B
do. do. Litt. B.	3 1/2	85,00	B
do. do. Litt. C.	3 1/2	77,50	⊗
do. do.	IV 4 1/2	—	⊗
do. do.	V 4 1/2	99,40	⊗
do. do.	VI 4 1/2	99,40	⊗
do. do.	VII 5	103,25	B
do. v. St. gar.	3 1/2	—	⊗
do. von 1858,	60	99,60	⊗
do. von 1862,	64	99,60	⊗
do. v. 1865	4 1/2	99,50	⊗
do. 1869, 71,	73	103,60	⊗
do. v. 1874	5	103,60	⊗
RS.-Rabe. v. St. g.	4 1/2	101,70	⊗
do. II. do.	4 1/2	101,70	⊗
Schlesw.-Holstein.	4 1/2	99,50	⊗
Thüringer	I 4	—	⊗
do.	II 4 1/2	—	⊗
do.	III 4 1/2	—	⊗
do.	IV 4 1/2	—	⊗
do.	V 4 1/2	—	⊗

Aachen-Düsseldorf 1. 4 91,50 G

do. do.	11	4	96,25	⊗	Elisabeth-Werkbahn	5	65,60	⊗	
do. do.	III	4	—	⊗	Gal. Karl-Eudwig.	1.5	84,00	⊗	
do. Duff.-Elb.-Pr.	4	—	—	⊗	do.	II.5	81,25	⊗	
do. do.	II.	4	97,25	⊗	do.	III.5	80,25	⊗	
do. Dortmund.-Socf.	4	91,00	b ₃		do.	IV.5	79,00	⊗	
do. do.	II.	4	97,25	⊗	Bemberg-Gernow.	1.5	64,75	⊗	
do. Nordb. fr. B.	5	103,00	⊗		do.	II.5	64,90	⊗	
do. Ruhr-Gr.-R.	4	—	⊗		do.	III.5	55,60	⊗	
do. do.	II.	4	—	⊗	do.	IV.5	50,60	⊗	
do. do.	III.	4	—	⊗	Mähr.-Schles. Stetf.	fr.	—	—	
Berlin-Anhalt	4	98,00	⊗		Mainz-Eudwigshafen	5	—	—	
do.	4	—	b ₃		do.	4	—	—	
do. Litt. E.	4	100,40	b ₃		Defferr.-Franz. Stetf.	3	317,75	⊗	
Berlin-Görlich	5	102,25	⊗		do. Ergänzungen.	3	299,30	⊗	
do. do. Lit. B.	4	89,50	B		Defferr.-Franz. Stetf.	5	94,00	⊗	
Berlin-Hamburg	4	95,00	⊗		do. II. Em.	5	93,90	⊗	
do. do.	II.	4	—	⊗	Defferr. Nordwestf.	5	75,00	⊗	
do. do.	III.	5	104,25	B	Def. Rndwstf. Litt. B.	5	59,30	⊗	
Berl.-Potsd.-R. A. B.	4	—	—	⊗	do. Goldpriorität.	5	—	—	
do. do.	C	4	91,25	B	Kronpr. Rud.-Badn	5	62,25	⊗	
do. do.	D.	4	97,50	b ₃	do. do. 1863	5	61,25	⊗	
do. do.	E.	4	—	b ₃	do. do. 1872	5	60,75	⊗	
Berlin-Stettin	1.	4	—	—	Rab.-Graz-Pr.-A.	4	—	—	
do. do.	II.	4	93,90	b ₃	Reichenb.-Pardubitz.	5	65,00	⊗	
do. do.	III.	4	93,90	b ₃	Südböhm. (Zomb.)	3	42,10	⊗	
do. IV. v. St. g.	4	103,50	B		do. do. neue	3	43,75	⊗	
do. VI.	do.	4	94,90	⊗	do. do.	1875	6	—	
do. VII.	4	98,50	b ₃	⊗	do. do.	1876	6	—	
Bresl.-Schw.-Freiburg	4	—	⊗		do. do.	1877	6	—	
do. do.	Litt. G.	4	—	⊗	do. do.	1878	6	—	
do. do.	Litt. H.	4	92,25	⊗	do. do.	1878	6	—	
do. do.	Litt. I.	4	92,00	⊗	do. do.	Dblig.	—	⊗	
Böhm.-Rindau	IV	4	94,00	B	Baltische, gar.	5	81,50	⊗	
do. do.	V.	4	91,50	B	Brest-Grajewo	5	57,50	⊗	
do. do.	VI.	4	98,75	⊗	Charlow.-Now. g.	5	86,30	⊗	
Calbe-Corau-Cuben	5	101,80	⊗		do. in Estr. a 20.40	5	83,50	⊗	
do. do.	4	101,90	B		Charlow.-Krementsch.	5	86,30	⊗	
annov.-Altenb.	I	4	95,50	⊗	Feleg.-Drel, gar.	6	86,30	⊗	
do. do.	II.	4	91,25	⊗	Feleg.-Woron, gar.	6	90,00	⊗	
do. do.	III.	4	91,60	b ₃ ⊗	Koslow.-Woron.	5	90,90	⊗	
Dänisch.-Posener	5	—	—	—	Koslow.-Woron.Dbl.	5	76,75	⊗	
Tagdeb.-Halberstadt	4	99,00	b ₃ ⊗		Kursk.-Charl. gar.	5	86,75	⊗	
do. do. de 1865	4	98,75	⊗		K.-Charl.-Hf. (Dbl.)	5	76,50	⊗	
do. do. de 1873	4	97,50	⊗		Kursk.-Riem, gar.	5	91,00	⊗	
do. Leipzig	4	100,40	⊗		Lofowo.-Gewast.	5	74,00	⊗	
do. do.	4	86,90	b ₃ ⊗		Mosco.-Nijasan, g.	5	98,50	⊗	
do. Wittenberge	3	73,50	⊗		Mosk.-Smolensk	5	88,40	⊗	
do. do.	4	99,00	⊗		Schuja-Zvanowo	5	86,75	⊗	
Leberchsch.-März. I	4	97,00	⊗		Wargchau-Teresp.	5	89,00	⊗	
do. II a 62½ thlr.	4	95,25	⊗		do.	kleine	5	90,75	⊗
do. Dbl. I. u. II.	4	97,00	⊗		Wargchau-Wien	II.5	95,30	⊗	
do. do. III. conv.	4	95,50	⊗		do.	III.5	90,00	⊗	
ordhausen-Erfurt I	5	96,50	⊗		do.	IV.5	84,00	b ₃	
Berch.-Risch	A.4	—	—	—	Barksee-Wele	5	77,25	b ₃	